

## Zu Luthers römischem Prozefs.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

---

Die meisterhafte Untersuchung Karl Müllers über „Luthers römischen Prozefs“ im XXIV. Bande dieser Zeitschrift wurde bald darauf von Aloys Schulte nach dem von ihm aufgefundenen Original der vom Kardinal-Vizekanzler hinterlassenen Berichte über die abschließenden Konsistorien ergänzt, insofern er den durch das Eingreifen des Papstes mit Beginn des Jahres 1520 eröffneten letzten Abschnitt des Prozesses nach seinem Verlauf und den dabei beteiligten Persönlichkeiten behandelte<sup>1</sup>. Ob die eigentlichen römischen

---

1) Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken, herausg. v. Kgl. Preufs. Hist. Institut in Rom, Bd. VI, Hft. 1, S. 32—52. 174—176. Rom 1903. Die von Hugo Laemmer in seiner *Meletematum Romanorum Mantissa* (Regensburg 1875), p. 197 sq. nach mehreren Abschriften mitgeteilte Fassung wird besonders durch Mitteilung eines die Verhandlungen vom 21. Mai betreffenden Satztheiles (Schulte S. 33, Zeile 5—2 von unten: *infra LX dies* bis *comburerentur*) in willkommener Weise ergänzt. Von unerheblichen Abweichungen der Schreibart u. ä. abgesehen, hat der eine Kopist in demselben Abschnitt sinngemäß verbessert: *qui* (statt Schulte, S. 34, Z. 4 v. oben: *quod*) *istorum articulorum* ... und: *et mandaret eis* (für Schulte Z. 6: *mandavit*). Ein anderer hat zu dem vertagenden Beschlufs der 3. Sitzung erläuternd hinzugesetzt: *ut maturius hoc negotium deliberaretur*; auch ist ihm nicht entgangen, daß der Berichterstatter des Vizekanzlers, der im Original stets den (in den Abschriften weggelassenen) Wochentag vor dem Monatstage angibt, sich hier in dem letzteren Datum geirrt hat: der Freitag („*dies Veneris*“) fiel auf den 25. Mai, den Urbanstag, nicht auf den 26.; da auch das nächste Kon-

Prozessakten noch zum Vorschein kommen werden, ist nach wie vor ungewiß; die Dürftigkeit des bisher zutage geförderten Quellenmaterials rechtfertigt also den Versuch, die so gründlich ausgebeuteten Schlacken noch auf einen Rest ihres Gehalts zu durchsuchen.

Während nun in der erstgenannten Arbeit im wesentlichen ausgeführt wird, wie der Gang des Prozesses und die verschiedenen Urteile einschliesslich der Verdammungsbulle sich unter den Händen der Vertreter des kanonischen Rechtes gestalteten, und Schulte festgestellt hat, wie in den verschiedenen das Endurteil vorbereitenden Ausschüssen innerhalb der verschiedensten Stufen der Hierarchie nun endlich die Theologen als Gutachter in den Vordergrund traten, wesentlich dank der Mitwirkung des deutschen Gelehrten Dr. Eck, der das trotz einiger berühmter Namen wissenschaftlich recht dürftige Aufgebot der römischen Theologie ergänzte, soll im folgenden auf einige Spuren hingewiesen werden, welche die leitenden Staatsmänner in ihrer den Anstofs wie die maßgebende Entscheidung bewirkenden Tätigkeit zeigen, die jene wissenschaftlichen Berater ebensowohl zu verhüllen als vorzubereiten und zu begründen bestimmt waren; auf Anzeichen, die eine auch mehr auf kirchenpolitischem als auf wissenschaftlichem Gebiet liegende Opposition gegen den Willen der Machthaber verraten; auf politische Rücksichten endlich, welche die Ausführung des Endurteils beeinträchtigten.

Den Willen der Kirche als politischer Körperschaft vertraten damals in einer Einmütigkeit, die uns Fernerstehenden eine Unterscheidung fast unmöglich macht, zwei Männer, der Papst selbst und sein Neffe, Julius de' Medici, der Vizekanzler<sup>1</sup>: sowohl bei den auf schrankenlose Ausdehnung

---

sistorium am Freitag stattfand, wird der Irrtum eben doch im Monats-tage liegen. — Vgl. übrigens Schultes nachträgliche Ausführungen im nächsten Hefte der Qu. u. F.

1) In seiner Relation vom Anfang Juni 1520 (Diarii di Marino Sanuto XXVIII, col. 576) schildert Marco Minio, der soeben über drei Jahre am päpstlichen Hofe als Gesandter gewirkt hatte, dieses Verhältnis ganz in der Weise, wie es uns auch in dem Briefwechsel Medicis

des päpstlichen Absolutismus in der Kirche gerichteten Bestrebungen des wesentlich mit dem Schwarm florentinischer Nepoten und Kreaturen durchgeführten Laterankonzils wie bei den auf Macht- und Landgewinn für ihr Haus abzielenden Machenschaften der weltlichen Politik der Kurie gehen sie wie Menächmen Hand in Hand. Von allen Treibereien dienstbeflissener Lobredner des neubefestigten Primats, wie Mazzolini und de Vio abgesehen, ist es ihr eigenster Wille gewesen, mit den Ärgernissen, die jenem Machtanspruch, wie er kürzlich etwa in der Bulle „*Pastor aeternus*“ verkündet worden war, auf die Dauer abträglich sein mußten, nunmehr gründlich aufzuräumen. Es ist in dieser Hinsicht charakteristisch, wie jetzt gleichzeitig mit dem Verdammungsurteil über Luther auch über Reuchlin der Stab gebrochen wurde: gerade in dem Augenblick, als die (wenn auch nicht ganz freiwillige noch aufrichtige) Bitte des Provinzialkapitels der deutschen Dominikaner (vom 10. Mai 1520), die Kurfürst Ludwig von der Pfalz als Reichsvikar nachdrücklich unterstützte (Heidelberg, den 20. Mai), in Rom eintraf, die um eine endgültige, für Reuchlin ehrenvolle Niederschlagung des Prozesses nachsuchte<sup>1</sup>, wurde ohne jede Rücksicht auf die bisherige Stellungnahme der Kurie, ohne Rücksicht auf die dem Gelehrten günstige Haltung angesehener Kardinäle, das ihn vernichtende Urteil beschlossen, die herausfordernde Wiedereinsetzung seines Gegners Hochstraten in Ämter und Würden hinzugefügt und Überbringung und Veröffentlichung dieses Machtspruches in die Hände desselben Mannes gelegt, der die Verdammungs-

---

mit dem Nuntius Aleander entgegentritt: „Der Kardinal ... hat großen Einfluß beim Papste; er ist ein bedeutender Staatsmann und genießt das größte Ansehen. Dabei weiß er mit dem Papste gut auszukommen und tut nichts, ohne ihn vorher über alle wichtigen Angelegenheiten befragt zu haben. Jetzt befindet er sich in Florenz, um diese Stadt zu regieren. Der Kardinal Bibiena ist in der nächsten Umgebung des Papstes, aber ohne Medici geschieht nichts (*ma questo Medici fa il tutto*).“

1) Gottl. Friedländer, Beiträge z. Ref.-Gesch., Berlin 1837, S. 113—117.

bulle bei Kaiser und Reich zur Anerkennung und Durchführung bringen sollte, des Hieronymus Aleander, eines der vertrautesten Mitarbeiter des Vizekanzlers <sup>1</sup>.

Und diese kleine Gruppe von Staatsmännern, die in der Umgebung des Vizekanzlers die eigentliche politische Arbeit leisteten und somit weit größeren Einfluß auf die Erledigung der Geschäfte ausübten als jene berühmten Stilisten, die Bembo und Sadolet, die Leos Breven verfaßten, ist nun in den Konsistorialsitzungen im Mai 1520 vertreten gewesen durch den nachmaligen Erzbischof von Kapua, den Dominikaner Nikolaus von Schönberg; dieser weitgereiste, gewiegte Diplomat, mit den deutschen Dingen gründlich vertraut, ist also nicht eigentlich einer der beiden Gruppen der Theologen und Juristen zuzuweisen <sup>2</sup>: in beiderlei

1) Der Nachweis, daß Aleander am 22. September 1520 den Kölner das Endurteil im Prozeß Reuchlins überbrachte, in meinen „Anfängen der Gegenreformation in den Niederlanden“ (Schr. des Ver. f. Ref.-Gesch., Halle 1904), Heft I, S. 82 f. 107, Anm. 44.

2) Zu Schulte, S. 38. Schönberg war aus dem durch Savonarola berühmten Kloster von Florenz hervorgegangen; von geborenen Florentinern war nach Schultes Nachtrag Sassolini nicht, sondern nur der Servitenprokurator beteiligt. Schönberg oder Joh. Matth. Giberti hat dem Vizekanzler das knappe Protokoll jener vier Sitzungen geliefert. Denn wenn die Überschrift des Bandes: „*Rerum consistorialium . . . expeditarum per me Jul. de Medicis vicecancell.*“ (Schulte, S. 33) in Verbindung mit dem zweimaligen Vermerk: „*non interfui*“ den Herausgeber veranlaßt hat, eine nur dreimonatliche Abwesenheit des Vizekanzlers als des Berichterstatters der Maisitzungen anzunehmen (S. 35, vom Ende des Jahres 1520 an), so stehen dem die weiter unten angeführten Zeugnisse der Quellen entgegen. Gerade am 22. Mai berichtet Lippomano (Sanuto l. c. col. 549): *Il rev<sup>mo</sup> Medici è a Fiorenza*; seinen Palast, die Cancellaria bewohnte seit Anfang April (col. 406) der kaiserliche Gesandte Manuel, der ihn erst im Oktober räumen mußte, als Medici Ende November wieder nach Rom zurückkehrte (col. 306. 343). — Wenn sich also der in der Überschrift behauptete Anteil an den konsistorialen Geschäften jener Monate nicht auf eine in persönlicher Beteiligung an den Sitzungen ausgeübte Einflußnahme beziehen kann, auch nicht auf die rein kanzleimäßige Erledigung der gebuchten Geschäfte geht, so kann der Vizekanzler nur die von ihm ausgegangene staatsmännische Leitung gemeint haben, die er der Ausführlichkeit der Eintragungen nach besonders bei der Berufung der Maisitzungen geltend gemacht zu

Hinsicht zeigt er sich ganz indifferent; wohl aber stellt er Auge und Ohr des zu jener Zeit in Florenz weilenden Vizekanzlers in den Sitzungen des Konsistoriums dar. Dafs er zugleich als Prokurator seines Ordens alle auf dessen endlichen Sieg abzielenden Bestrebungen bei seinem hohen Gönner wirksam vertreten haben wird, ist durchaus wahrscheinlich.

Für die Einflufsnahme Medicis ist es nun weiter nicht ohne Bedeutung, dafs dieser im Dezember zur Zeit der Vorbereitung der abschliessenden Aktion noch in Rom weilte, wo man damals im Konsistorium die Heiligsprechung des Erzbischofs Antoninus von Florenz besonders eifrig betrieb. Doch sprachen die Gesandten schon von seiner demnächstigen Abreise nach Florenz<sup>1</sup>. Wie Schulte nachgewiesen hat, setzten die neuen Beratungen nicht erst mit der Ankunft Dr. Ecks in Rom ein; man hat schon mit der Einrichtung der ersten Kommission nicht auf sein Erscheinen gewartet<sup>2</sup> und hatte sogar schon vor Berufung der Sachverständigen den neuen Abschnitt des Verfahrens mit einer ihrer Entscheidung vorgreifenden, jede sachliche Erörterung von vornherein zum Schauspiel herabdrückenden Kundgebung eröffnet, die den auf unbedingte Verurteilung Luthers, auf schleunige Unterdrückung der Ketzerei gerichteten Willen der maßgebenden Kreise unzweideutig verriet. Bei Gelegenheit des ersten Erscheinens des Kardinals Bibiena, des Intimsten in jenem Kreise der herrschenden Florentiner, im Konsistorium, wo er nach seiner vor einigen Tagen erfolgten Rückkehr

---

haben glaubte. — Die Schrift rührt von einer „korrekt schulmäßigen Schreiberhand“ her, die, wie Herr Dr. Arnold O. Meyer vom Königl. Preufs. Historischen Institut feststellte, mit der „flüchtigen, stark ausgeschriebenen Hand des Vizekanzlers keine Ähnlichkeit hat, auch nicht den genannten Vertrauten desselben oder Aleander angehören kann.“ Die Aufzeichnung wurde also wohl nach einem Bericht Schönbergs oder nach dessen Diktat ausgeführt.

1) Sanuto l. c. col. 120. 135. 137. Schon im November hatten florentinische Gesandte den Papst dringend gebeten, den Kardinal Medici wieder mit der Regierung der Stadt zu betrauen und zu ihnen zurückzusenden (l. c. col. 74).

2) Schulte, S. 44 f. gegen Müller, S. 78.

von seiner Sendung als Legat am französischen Hofe in herkömmlicher Weise feierlich empfangen wurde, ohne jedoch Bericht zu erstatten<sup>1</sup>, trat ein leidenschaftlich beredter Italiener gewissermaßen als Staatsanwalt (als Fiskalprokurator) auf und wandte sich nach einer weitschweifigen, auf Aristoteles' Politik begründeten Deduktion über Gerechtigkeit und Autorität als die Grundlagen aller politischen Macht (*imperium*) und die ihnen widerstrebenden subversiven Tendenzen zunächst mit einem Lobe seiner Herrschertugenden an den Papst, gegen dessen Regiment der Kurfürst von Sachsen im Bunde mit Luther sich auflehne. Die erbitterten „maßlosen Schmähungen“, mit denen hier der Kurfürst und seine Räte bedacht wurden, wenn der Redner von ganz verworfenen und verbrecherischen Menschen sprach, die in ihrer Hartnäckigkeit, Grausamkeit, Wildheit und Tyrannei ein schwer zu verlöschendes Feuer entzündeten, oder mit denen er Luther und seine Anhänger anklagte, daß sie mit ihren Irrlehren als rechte Henker der christlichen Priesterschaft und Religion, ja des heiligen Stuhles ganz Deutschland verblendeten und verführten, erinnern ebenso wie jene salbungsvolle, lehrhafte Einleitung an die

---

1) Der von Schulte, S. 174ff. beigebrachte Bericht des jungen Schweizers Melchior von Watt (Schultes Konjektur zu S. 175, Z. 3 v. oben erübrigt sich, da es sich nicht um einen französischen Gesandten handelt) gibt das Datum nur mit Vorbehalt: „*existimo 3 Idus*“ = Mittwoch, dem 11. Januar; nun berichtet Minio am 4. Januar, Montag, den 9. solle der im geheimen schon in Rom angelangte Legat nach Brauch im öffentlichen Konsistorium begrüßt werden (wie kurz zuvor Montag, den 28. November, dem aus England zurückgekehrten Campeggi geschehen war); in einer späteren, aber undatierten Depesche heißt es dann, daß Bibiena „*quel zorno*“, d. h. doch zunächst am Tage dieses Sonntag, den 15. schon in Venedig verlesenen Berichtes als „*legato tornato di Franza*“ (Watt: *orator Pontificis a Gallo*) in das öffentliche Konsistorium eingetreten sei (Sanuto I. c. 120. 169. 178). Die Szene hat also wahrscheinlich doch schon am 9. stattgefunden, denn die Venetianer sind auch über derartige Dispositionen der Kurie immer sehr genau unterrichtet, während der Schweizer Magister, der schon im Jahre 1521, am 24. Nov., in Rom starb, nicht besonders ordnungsliebend gewesen zu sein scheint, wie seine nachmaligen Schicksale und sein nachlässiges Latein beweisen.

wohlbekannte Manier Aleanders, wie er sie in seinen Kölner und Wormser Reden und Denkschriften in ebenso gewandter als schwülstiger Redeweise und ganz, wie Melchior von Watt sie hier schildert, auszubreiten liebte; zumal gegen den Kurfürsten von Sachsen hat wohl sonst keiner der Kurialen sich so herauszulassen gewagt, wie Aleander, von den boshaften Ausfällen in seinen Depeschen abgesehen, es in seinem für Klemens VII. bestimmten „*Consilium super re Lutherana*“ (von 1523) getan hat<sup>1</sup>, wo er mit wütenden Schmähungen für die Bestrafung des Verhafsten durch Bann und Entziehung der Kurwürde eintritt. Der Redner jenes Konsistoriums hatte seine Ausfälle damit beschlossen, daß er „in

---

1) J. v. Döllinger, Beiträge z. politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte. III. Bd. (Wien 1882), S. 277 ff. Hierher gehört denn auch das von Balan in den Monumenta Reform. Luth., Regensburg 1884 unter Nr. 1 zuerst veröffentlichte Breve an den Kurfürsten vom 8. Juli, in dem dieser, ganz abweichend von dem schonenden und verbindlichen, bisher bekannten Scheiben des Papstes vom 8. Juli, ohne Umschweife der Begünstigung Luthers beschuldigt (*tibi illum charum acceptumque esse tuoque illum patrocinio magis confisum quam oportebat* [p. 1] *tua fiducia hunc ... Lutherum furere affirmant* [p. 3]) und sehr energisch an frühere Versprechungen erinnert und zur Vollstreckung der Verdammungsbulle ermahnt wurde. Vgl. auch Einl. p. V—X, wo Balan nur voreilligerweise das Breve *Quod ad nos* (Luth. opp. lat. var. arg. ed. Henr. Schmidt, tom. V [Frankfurt 1868], p. 10—12) für eine plumpe protestantische Fälschung erklärt, während es doch tatsächlich am 6. Okt. von Eck zugleich mit der Bulle dem Herzog Johann von Sachsen zugesandt wurde. Wir kommen auf das Breve *Credere volumus* wieder zurück. Vorerst genügt der Hinweis, daß auch der Biograph Aleanders J. Paquier (*L'humanisme et la Réforme. Jérôme Aléandre 1480—1529.* Paris 1900), p. 161, note 1, das nicht in den *Brevia minuta*, dem Register der von der Kurie erlassenen Schreiben, sondern nur in den Papieren Aleanders, seiner Sammlung von *Acta Wormatiensia*, enthaltene Stück für das Werk Aleanders hält. Das mildere Breve, in dem sich der Papst den Anschein gibt, zu glauben, daß Friedrich mit Luther keinerlei Gemeinschaft habe, seinen Lehren nicht im geringsten zugestimmt, ihn nicht begünstigt, ja ihm vielmehr Widerstand geleistet habe, ist von dem der deutschen Verhältnisse kundigeren Eck entworfen worden, der sich damit einen leidlichen Empfang im Machtbereich des Kurfürsten, wo er die Bulle verkündigen sollte, zu sichern wünschte.

anmaßlicher Zusammenstellung“ den Fürsten und Luther mit den Köpfen einer Hydra verglich, und war dann zu dem förmlichen Antrag übergegangen, mit dem das neue Verfahren eröffnet wurde: der Papst wolle den Auditor ermächtigen, mit allen prozessualen Zwangsmitteln gegen Luther und seine Anhänger einzuschreiten, damit sie über ihre Glaubensmeinungen Rechenschaft ablegten, widrigenfalls sie für Ketzer erklärt werden sollten. Der Schluß liefs keinen Zweifel darüber, daß, da eine Unterwerfung Luthers nicht mehr in Betracht kommen konnte, es sich nunmehr nur noch darum handeln könne, ihn auf Grund des tatsächlich schon feststehenden Endurteils unschädlich zu machen: es sei um die Religion geschehen, wenn man nicht dem Übel in seinen Anfängen schon entgegetrete, die unheilbare Wunde ausschneide.

Wenn nun nachmals im Juni Aleander, der bis dahin nur im Kabinett des Vizekanzlers gearbeitet hatte, jedenfalls von Leo X. noch in keinem öffentlichen Auftrag verwendet worden war, von dem wir auch bis dahin nichts hören, was auf seine vorherige Beteiligung an der Bekämpfung der deutschen Ketzerei schliessen liefse<sup>1</sup>, als die geeignete Persönlichkeit erscheint, der Verdammung Luthers im Kampfe mit dem unruhigen deutschen Volke und den widerhaarigen Reichsständen Geltung zu verschaffen, während sich bald darauf ein Mann wie Campeggi unter Berufung auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen am Kaiserhofe um die Sendung nach Deutschland bewarb<sup>2</sup>, so muß der Vizekanzler ihm beizeiten Gelegenheit gegeben haben, sich dem Papste als entschlossenen und gewandten Vorkämpfer der Kirche zu empfehlen.

Wie sehr dann der Papst selbst mit der vom Vizekanzler für die Nuntiatur vorgeschlagenen Persönlichkeit einverstanden

---

1) Unter den nicht namentlich angeführten theologischen Mitgliedern der früheren Kommissionen ist er schwerlich gewesen, da er von Haus aus gar nicht Theologe war.

2) Campeggi an Wolsey, den 22. August: bittet ihn um seine Fürsprache beim Kaiser, der in Rom seine Legation anregen sollte. J. S. Brewer, Letters and papers ... of the reign of Henry VIII. London 1867. III, I, Nr. 958.

war, geht, abgesehen von der in den späteren Schreiben der Kurie an ihn sich aussprechenden Zufriedenheit seiner Auftraggeber, schon daraus hervor, daß Leo X. nach dem Erlaß der Bulle die Abreise Aleanders durch lebhaftes Drängen zu beschleunigen suchte, mehr als diesem bei seinen vielfachen römischen Privatinteressen lieb war<sup>1</sup>; zugleich ein Beweis dafür, wie bei beiden Mediceern der Entschluß feststand, nunmehr durch ein schnelles und rückhaltloses Eingreifen dem ärgerlichen Handel ein Ziel zu setzen. Jene auffällige, an die Regiekünste des fünften Laterankonzils erinnernde Szene im öffentlichen Konsistorium zeigt denn auch, wie bei ihnen auch die Frage nun schon fest entschieden war, die der Vizekanzler in seiner kühlen, religiös gleichgültigen Art noch offengelassen hatte: Cajetan hatte von Augsburg aus darauf gedrungen, daß nunmehr jedenfalls ein verwerfendes Urteil der Kurie erfolge, doch hatte er die Wahl anheimgestellt, ob man schon Luthers Person oder nur seine Werke verdammen solle; der Vizekanzler hatte das damals zunächst noch unentschieden gelassen<sup>2</sup>; jetzt aber sollte die Rede des als Anwalt der Kurie vorgeschickten Offiziosus *urbi et orbi* ankündigen, daß angesichts der Ungeheuerlichkeit des Verbrechens und der Gefährlichkeit der Lage<sup>3</sup> das Oberhaupt der Kirche die strengsten Mafsregeln für notwendig erachte.

---

1) Aleander an Enckenvoirt, Aachen, d. 24. Okt. 1520: *cum pontifex discessum meum maxime urget*. Ztschr. des Aachener Gesch.-Vereins XIX, II, S. 117f. Da der Kardinal Medici inzwischen noch nicht wieder nach Rom zurückgekehrt war, so möchte man vermuten, daß Aleander eben schon lange vorher für die Mission zur Bekämpfung Luthers ausersehen war.

2) Brief Medicis an Bibiena, bisher stets falsch datiert nach [Ruscelli], *Lettere di principi*, Venezia 1570, I, p. 58<sup>a</sup>; 1581, I, 66<sup>a</sup> auf den 27. März 1519, während er etwa auf den 27. September 1518 anzusetzen ist, denn die hier schon mitgeteilte Abreise des Kaisers vom Reichstage erfolgte am 23. September.

3) Diese Auffassung der Kurie, die bei allen diplomatischen Höflichkeiten dem Kurfürsten seine Haltung in der lutherischen Frage mit bitterer Feindschaft vergalt, spiegelt sich auch in den Äußerungen des häufig mit Leo X. verkehrenden venetianischen Gesandten wieder, der

Dieser Absicht entsprach denn auch die Zusammensetzung der ersten Kommission, die im wesentlichen aus den in erster Linie am Ablafshandel beteiligten Franziskanerobservanten bestand und von den dauernd an allen folgenden Mafsregeln beteiligten Kardinälen Cajetan und Accolti geleitet wurde: der erstere, als der angesehenste Theologe Roms und zugleich als Führer jener Schule von entschiedenen Kurialisten, bot hinlängliche Bürgschaft für eine wissenschaftlich und politisch unanfechtbare Entscheidung im Sinne der hohen Auftraggeber; Accolti als Jurist und geübter Abbreviator sollte für eine dem kanonischen Recht und dem amtlichen Stil entsprechende Formulierung des Urteils sorgen: in diesem Sinne nur ist die herkömmliche Auffassung, daß der Entwurf der Bulle von ihm herrührte, richtig; denn der dogmatische Inhalt der Bulle, die 41 verworfenen Artikel Luthers, ist abgesehen von der nur in einem Punkte wahrscheinlichen Einflufsnahme der zweiten, mit Theologen besetzten Kommission zu einem Teil das geistige Eigentum Dr. Ecks, zum anderen das der Löwener Theologen<sup>1</sup>. Immerhin war auch der Kardinal von Ancona ein Mann von gelehrtem Ruf, bei dem Reuchlin, zu dessen Richter er schon 1514 bestellt worden war, eine ihm günstige Gesinnung glaubte voraussetzen zu dürfen; der geschwätzig-e Nürnberger Chr. Scheurl erzählte sogar von ihm, daß er die leichtfertig zufahrende Schriftstellerei des Prierias gegen Luther dem Papste gegenüber getadelt habe: aber er wufste auch, daß Accolti in der Hauptsache, der Glaubensfrage, den Standpunkt Luthers unbedingt verwerfe<sup>2</sup>. Auch nach seiner Beteiligung am

---

Anfang Februar berichtet, die Kommission solle die Lehren Luthers verdammen, „der schon lange Zeit gegen die Autorität und Amtsgewalt des Papstes predigt, sehr großen Anhang besitzt und vom Herzog von Sachsen sehr begünstigt wird“: es gelte ihm diese Gefolgschaft und diesen Schutz durch Erlafs einer Bulle zu entziehen. Sanuto l. c. col. 256sq.

1) Vgl. den Nachweis weiter unten S. 107ff.

2) Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 327. 331, Note 10: Miltitz hatte berichtet, daß der Kardinal von Ancona nach der Lektüre von Luthers „*Sermo de poenitentia*“ (1518) „*magis in te probasse inventionem quam doctrinam*“ (Scheurl an Luther, den 20. Dez. 1518).

Laterankonzil als Mitglied der Deputation für Glaubenssachen durften die Medici, denen er übrigens nicht für den Purpur verpflichtet war, den er schon aus den Händen Julius' II. erhalten hatte, seiner Zuverlässigkeit versichert sein, und überdies machte seine Beteiligung nach außen hin einen guten Eindruck, denn so heftig nachmals die Dominikaner Cajetan und Prierias wegen ihrer Mitarbeit an der Bulle angegriffen wurden, der Kardinal St. Eusebii blieb mit solchen Angriffen verschont.

Obwohl nun das politische Ziel der Kurie klar ins Auge gefasst und deutlich genug ausgesprochen, auch die nächsten Mafsregeln zweckmäfsig eingeleitet worden waren, gingen die Dinge doch in den folgenden Monaten einen befremdlich langsamen und schwankenden Gang, was niemand wundernehmen wird, der da weifs, wie Leo X. durch die Sorgen der auswärtigen Politik und seine finanziellen Nöte, durch die Umtriebe und Fehden der kirchenstaatlichen Dynasten und seine Anschläge auf benachbarte Fürsten in Anspruch genommen war, wie gern und oft er sich überdies in jenen Tagen dem Drang der Geschäfte entzog, um in seiner geliebten Villa Magliana den „*soliti piaceri*“ obzuliegen, und wie dann an der Kurie die wichtigsten Angelegenheiten verschleppt zu werden pflegten, wenn nicht eine starke und emsige Hand die Zügel führte: und nun hat ja in jener ganzen Zeit der Vizekanzler nicht nur nicht an den Konsistorien teilgenommen<sup>1</sup>, sondern er ist überhaupt damals nicht in Rom gewesen<sup>2</sup>.

Schulte hat nun treffend hervorgehoben, dafs jene erste mönchische Kommission nicht durch ihre theologische Unzulänglichkeit, sondern durch ihr „überstürztes Verfahren:

---

1) Vgl. Schulte, S. 35 die Eintragungen vom 27. Januar und 6. Februar („*non interfui*“).

2) Am 3. März berichtet Campeggi an Wolsey, dafs der Papst zu Ostern nach Florenz reisen wolle, wohin Medici schon vorausgegangen sei (Brewer l. c., Nr. 648); am 15. März bemerkt Minio, dafs der Kardinal in Florenz sei (Sanuto l. c. col. 360), und noch am 5. Mai schreibt Medici aus Florenz an Wolsey (Brewer, Nr. 792). Vgl. oben S. 93, Anm. 2.

Vorlesen der Sätze und sofortige Votierung“ sich die Unzufriedenheit ihrer Auftraggeber zuzog, deren Urteil uns in dem Bericht des Venetianers Minio vorliegt<sup>1</sup>: man wollte denn doch das Dekorum besser gewahrt wissen, da man wußte, daß scharfe Augen von jenseits der Alpen alle Schritte der Kurie überwachten<sup>2</sup>. Vielleicht ist es aber auch auf den Rat Dr. Ecks zurückzuführen, der an dieser ersten Kongregation nicht teilgenommen hat, wenn man bei der Bildung einer neuen Kommission, von der wir jedoch erst Mitte März etwas hören, zwar die mächtigen Orden durch Berufung ihrer Generale geziemend berücksichtigte, im übrigen aber die beiden Kardinäle mit einem Aufgebot von Theologen umgab<sup>3</sup>, das den Deutschen doch minder verdächtig und gehässig erscheinen mußte als die Bettelmönche, die doch zu sehr als Richter in eigener Sache beteiligt waren. Nach dem Bericht des Augustinergenerals Gabriel della Volta<sup>4</sup> hatten Mitte März „sämtliche Theologen Roms“ bereits dreimal unter dem Vorsitz der Kardinäle über einige Sätze Luthers disputiert, während die Ordensgenerale schriftliche Gutachten eingereicht hatten. Diese Vertreter der wissenschaftlichen Bildung in Rom, so unbedeutend sie waren, teilten doch jedenfalls den dogmatischen und kirchenpolitischen Standpunkt der berühmten Kurialisten an der Spitze der

---

1) Schulte, S. 43f. gegen Müller, S. 78. Sanuto l. c. col. 257: *ma il modo, che hanno tenuto ne la congregazione non è stato troppo buono* (Bericht vom 4. Februar).

2) Auf das Vorgehen dieser ersten Kommission scheint sich denn auch der Vorwurf zu beziehen, den Erasmus in seinen *Acta academiae Lovaniensis* gegen das Zustandekommen der Bulle erhebt: man wisse ja, *Romae rem actam sine ordine*. H. Schmidt, Luth. opp. lat. varii arg. Frankfurt 1867. IV, p. 311.

3) Bericht Minios vom 11. März. Schulte, S. 44. Die Männer, welche den Papst bestimmten, die neue Auswahl zu treffen, sind, von Eck abgesehen, doch wohl in erster Linie die in Rom verbliebenen Vertrauten des Vizekanzlers, also Aleander, Schönberg und Joh. Matth. Giberti. (Vgl. den „Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders“ in dieser Ztschr., Bd. XXV.)

4) Vom 16. März. Sanuto l. c. col. 376. Das Verfahren gegen Luther hat also seit dem vermutlich nur einmaligen Tagen der Januar-kommission reichlich einen Monat lang vollständig geruht.

Orden. Um so auffallender ist das milde Urteil, zu dem sie zunächst gelangten: sie stellten die auch in den späteren Phasen nicht mehr zu beseitigende Unterscheidung auf, daß von Luthers Lehren nur ein Teil für ketzerisch, ein anderer nur für Ärgernis erregend (*scandalose*) zu erklären sei; in einer „Extravagante“ sollten seine Lehren, doch ohne Nennung seines Namens, verworfen (*reprobate*), also nicht ausdrücklich verdammt werden, wie Eck es in einem späteren Stadium durchgesetzt zu haben sich rühmte; Luther selbst sollte nochmals durch besonderes Breve zum Widerruf ermahnt und aufgefordert werden; erst wenn er sich hartnäckig zeige<sup>1</sup>, solle gegen ihn als Ketzer eingeschritten werden.

Wenn man nun diesen vorsichtig abwägenden, gegen die Person Luthers noch sehr rücksichtsvollen Vorschlag mit jener Forderung vom 9. Januar vergleicht, die nur das schärfste, Luthers Person und Lehre unterschiedslos verdammende Urteil zulassen wollte, wenn man ferner erwägt, daß wir erst am 3. Mai von dem jetzt erst hervortretenden Dr. Eck von weiteren Ergebnissen in dem Verfahren gegen Luther hören<sup>2</sup>, die nun erst in schnellerer Folge hervortreten: „neulich“ erst haben der Papst, die beiden Kardinäle, Eck und ein einziger von den römischen Akademikern<sup>3</sup> fünf Stunden lang beraten und jeder einzelne sein Urteil abgegeben; der nun am 3. Mai erst fertige Entwurf der Bulle wird also schwerlich schon lange vor dieser eingehenden Beratung vorhanden gewesen sein; vermutlich aber sind doch dabei erst die Grundlinien gezogen worden. Eck hat soeben am 2. Mai<sup>4</sup> über das von den beiden Kar-

1) Statt des *etiam retractando e perseverando* ist offenbar zu lesen: *e non retr.* Über die Arten und Grade der kirchlichen Zensur s. unten S. 113, Anm. 1.

2) Der Brief Ecks an einen Freund in der Heimat aus Luth. opp. editio Jenensis von 1556 wieder abgedruckt in Opp. var. arg. IV, S. 256—258.

3) Von Schulte, S. 38 als solcher nachgewiesen aus dem Vorlesungsverzeichnis der Universität von 1514: nach beiden Quellen jedoch nur als der „spanische Augustiner Dr. Johannes ...“ zu bezeichnen.

4) In einer späteren Reminiszenz (Wiedemann, Dr. Eck, S. 151)

dinären Erledigte (*de expeditis per Cardinales deputatos*) dem Papste Bericht erstattet, d. h. eben über die Vollendung des Entwurfs, und am 4. wollte er sich Auskunft erbitten über die nächste Sitzung des Kardinalkonsistoriums, in der die Bulle approbiert werden sollte — so muß man zu dem Schlusse kommen, daß diese von jenen drei Sitzungen der Märzkommission zeitlich doch erheblich getrennten, so auffallend beschleunigten Arbeiten nicht mehr in den Rahmen jener Kongregation „aller römischen Theologen“ fallen, daß diese „Einzelbesprechungen und Gruppenbesprechungen, zum Teil in Gegenwart des Papstes“ nicht „neben den Beratungen“ des zweiten Ausschusses stattfanden<sup>1</sup>, sondern daß dessen Verhandlungen mit jenen den maßgebenden Personen schwerlich zusagenden Beschlüssen ihre Endschaft erreicht hatten und das Verfahren wieder reichlich einen Monat über zum Stillstand gekommen war. Und dieser Aufschub ist ja auch durchaus erklärlich, da der maßgebende Staatsmann, der die Bekämpfung Luthers im einzelnen zu leiten unternommen hatte, von seinen Vertrauten um neue Weisungen angegangen werden mußte, die er die ganze Zeit über von Florenz aus übermitteln mußte.

Indessen man war ja entschlossen zum Ziele zu kommen: die Vorlegung des Endurteils in der Versammlung der Kardinäle, die nunmehr ins Auge gefaßt wurde und dann doch

---

aus Ecks Replica von 1543 erzählt dieser, wie „der Papst nach mehreren reiflichen Beratungen abzuschließen wünschte und diese vier Berater, die zwei Kardinäle und die zwei Theologen, nach der Magliana berief“: das bezieht sich aber erst auf die Besprechung vom 2. Mai, denn von Campeggi erfahren wir am 2. Mai, daß der Papst gestern nach dem Manlium ging (Brewer l. c., Nr. 784); nach dem Berichte Minios war der Papst schon am 24. April „mit einigen seiner Kardinäle“ nach dem beliebten Landsitze gegangen „*a piaceri*“, d. h. zu Jagd und Fischfang, Bankett und Komödie: der Gesandte besuchte ihn dort bis zum 8. Mai mehrmals („Der Papst geht nach Decimo und weiter *a'piaceri*“). Sanuto l. c. col. 449. 481. 487. 503.

1) Schulte, S. 52. Aus der späteren Mitteilung Ecks geht hervor, daß der Übergang taktvollerweise in der Art vermittelt wurde, daß die beiden Theologen der Viererkommission als „Deputierte“ jener „sechzehn Theologen“ aufgefaßt wurden.

noch nicht im „nächsten Konsistorium“, wie Eck in seinem Übereifer erwartete, geschah — denn dieses tagte schon am 14. Mai<sup>1</sup> —, setzte aber einen leidlich abgerundeten Entwurf der Bulle voraus. Der Apparat jener beiden Kommissionen hatte sich als zu schwer lenkbar oder jedenfalls als zu schwerfällig erwiesen. Die von K. Müller dem mönchischen Ausschuss gegenüber betonte theologische Unzulänglichkeit, die tatsächlich ja gewiß zu rügen war, wenn auch die Quellen an jener Stelle sie nicht für den Mißerfolg verantwortlich machen, hebt nun Eck mit gewohnter Selbstgefälligkeit in der Weise hervor, daß er seine Anwesenheit in Rom in jenem Augenblick als so besonders günstig preist, weil „die anderen Luthers Irrlehren zu wenig kennen“: ein Vorwurf, der sich also gerade gegen die geschulten Theologen der zweiten Kommission richtet, und von dem er auch die Kardinäle und den Spanier nicht auszunehmen scheint.

Danach hat sich in dieser vom Papste selbst geleiteten Viererkommission bei der Herstellung des Entwurfs die einfache Arbeitsteilung ergeben, daß Eck die theologische Unterlage lieferte, die 41 Artikel (*errores*), von denen er gleichzeitig berichtet, daß sie ausdrücklich verdammt

---

1) Campeggi an Wolsey, den 15. Mai: „Der Papst ist auf einige Tage nach der Magliana gegangen.“ Campeggi besuchte ihn tags zuvor. Brewer l. c., Nr. 811. Der Venetianer Lippomano meldet am 17., daß am Montag [d. 21.] Konsistorium in Sachen Luthers abgehalten werden solle. Das Datum des nächsten Schreibens (*lettere di 16*) aber, in dem er meldet, daß „heute“ die Sitzung Luthers wegen gewesen sei, ist von Sanuto (XXVIII, col. 529) falsch notiert worden; am 15. noch war der Papst nach Rom zurückgekehrt. Leider ist Minio, der etwas mehr Interesse für die religiöse Frage zeigt, am 20. Mai von Rom abgereist (l. c. col. 548 sq.). Nach dem Bericht des Gesandten von Ferrara vom 22. Mai (Hergenröther in Hefeles Konziliengesch. IX, S. 132, Anm. 5; die von P. Balan, Storia d'Italia, Vol. VI [*Modena 1882*] mitgeteilte Stelle aus Paoluccis Briefe lautet: *Heri fu concistoro et durò pocho meno de sei hore sopra la materia de fra Martino Lutero, che demonstra causa de gran veneno*. Im Staatsarchiv von Modena.) hatte die Sitzung sechs Stunden gedauert; doch waren noch manche andere Sachen verhandelt worden. Nach dem Konsistorium hatte der Papst Rom verlassen *a'soliti piaceri* (Gradenigo d. 22; col. 548).

worden seien (*expresse damnati*); er wies im Eingang der Bulle darauf hin, daß „viele“ von den folgenden Irrlehren schon durch die Gutachten der Kölner und Löwener „Universität“<sup>1</sup>, d. h. der theologischen Fakultäten verdammt

---

1) Durch diesen Hinweis wurde die nachmalige Fiktion des Erasmus, der in seinen anonymen *Acta academiae Lovaniensis* (Luth. opp. v. a. IV, S. 308—114) die Bulle als gefälscht oder erschlichen zu erweisen suchte durch die Behauptung, daß sie in Löwen verfertigt worden sei, einigermaßen unterstützt. Auch vor der Veröffentlichung der Bulle in Löwen am 8. Oktober sei deren Anerkennung nur scheinbar und infolge einer Überrumpelung der Universität durch die theologische Fakultät zustande gekommen. Vgl. meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“ im Archiv f. Ref.-Gesch. I, 1, S. 29 ff. 35 ff. Eine persönliche Einflußnahme der Löwener oder Kölner theologischen Führer auf die Verhandlungen in Rom möchte ich trotz eines Anklanges der Einleitung der Bulle an eine rhetorische Wendung Hochstratens (a. a. O., S. 33, Anm. 1) nicht annehmen. Ausdrücklich behauptet wird dies freilich in einer scharfen, die Entstehung der Verdammungsbulle nach den beteiligten Kreisen und den Motiven der Kurie darstellenden Schrift aus Pirkheimers Papieren, die dieser nach der Meinung des Herausgebers J. B. Riederer (Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, Altdorf 1764, Bd. I, S. 178—184) als „*Litere cuiusdam e Roma*“ aus dem Italienischen übersetzt haben soll, und die Ranke (Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Ref., 7. Aufl., Bd. 1, S. 297, Anm. 1) zwar „als Brief“ verdächtig findet, aber als „die Meinung eines gut unterrichteten Zeitgenossen“ benutzt. Da werden nun als die Urheber des Verdammungsurteils Cajetan und Prierias angegriffen, denen die ganze Partei der Dominikaner, besonders aber die Feinde Reuchlins sich zugesellten, die den Papst durch den Hinweis darauf, daß seine übel angebrachte Langmut gegen den Verteidiger des Talmud an Luthers Verwegenheit schuld sei, dazu fortrissen, bei dieser Gelegenheit auch Reuchlins Schrift zu verurteilen (*hacque occasione sententiam contra libellum Capnionis extorserunt*, S. 180). Auch die Kölner und Löwener mit den meisten anderen deutschen Theologen hätten insgeheim den Prozeß gegen Luther betrieben (*clanculum quotidie causam sollicitabant*), und endlich habe Eck im Dienste der Fugger sich der Kurie als Werkzeug zur Verfügung gestellt und der verwegene und lasterhafte Aleander sich zur Übernahme der gefährlichen Sendung nach Deutschland bereit finden lassen, dessen jüdische Abstammung der Trunksucht Ecks reichlich die Wage halte. Das Ganze ist nun aber nichts anderes als der im Spätherbst 1520 entstandene Entwurf einer Flugschrift, durch die, ähnlich wie gleichzeitig Erasmus in seinen *Acta academiae Lovaniensis* und Luther in den bekannten Schriften die ganze Bulle, so Pirkheimer be-

worden seien. Das Löwener Urteil vom 7. November 1519, das jedoch erst im Februar 1520 ohne Ermächtigung der Fakultät durch einen dortigen mönchischen Heißsporn, den Karmeliten Nikolaus Baechem van Egmond, zum Druck befördert worden war<sup>1</sup>, hat man nun im April in Rom gewifs zur Hand gehabt, und so darf man annehmen, daß auch der einzige für die dritte Konsistorialsitzung vom 25. Mai verzeichnete Beschlufs auf Anregung dieser Löwener Schrift gefaßt wurde. Denn diese enthielt auch das Antwortschreiben des Kardinals von Tortosa, des ehemaligen Kollegen der Löwener, Adrian von Utrecht, der ihnen am 4. Dezember bei entschiedener Billigung ihres Gutachtens den Rat gegeben hatte, sie möchten doch vor allem darauf achten, daß bei Veröffentlichung desselben „kein Wort anders gesetzt werde (*ponatur*), als es von dem Verfasser selbst hingeschrieben worden sei“<sup>2</sup>. Und nun vermerkt der

---

sonders die dem Doktor Eck verliehene Vollmacht, noch andere Gegner Roms in der Bulle namhaft zu machen und nach Rom zu zitieren, als erschlichen (*procul dubio subrepticium*, S. 182) hinzustellen versuchte, um sich selbst und seinem Freunde Spengler bei dem von Eck gegen sie geführten Streiche eine vorläufige Deckung zu verschaffen. Er hat aber bald genug eingesehen, daß ihm das nichts nützen könne, und den Weg der Unterwerfung beschritten. (Vgl. mein Programm „Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Banne 1521“. Breslau 1896.) Nun erfuhren ja die Nürnberger gewifs vieles über die römischen Vorgänge, aber die Angaben sind doch zu unbestimmt und zu tendenziös. — Nicht besser steht es mit der von Pirkheimer am 6. Januar 1521 an Stromer berichteten Anekdote, in Rom hätte, als die Kardinäle über Luthers Lehre berieten, ein „*parasitus*“ sich erboten zu zeigen, wie man Luther leicht überwinden könne: der Fehler liege darin, daß man den heiligen Paulus ehemed unter die Apostel aufgenommen habe; man brauche also nur diesen, auf den Luther sich in erster Linie stütze, seiner Apostelwürde zu entkleiden, so könne man mit Luther leicht fertig werden. Mitgeteilt von O. Clemen im 3. Heft seiner Beiträge z. Ref.-Gesch. (Berlin 1903), S. 92. Wahrscheinlich rührt dieser Witz von Pirkheimer selbst her.

1) S. meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“, Heft I, S. 76.

2) Paul Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haeret. pravitatis Neerlandicae. IV. Bd. Gent, 'sGravenhage 1900, Nr. 27, p. 17. Unzweifelhaft hatte der Kardinal, der seine entrüstete Verwun-

römische Berichterstatter des Vizekanzlers, man habe beschlossen, „die Artikel sollten mit denselben Worten gesetzt werden (*ponerentur*), mit denen sie Martin gesetzt habe, damit ihm jede Ausflucht abgeschnitten werde.“

Aber auch bei der Zusammenstellung der 41 Artikel hat Eck das Löwener Gutachten als handliche Vorarbeit benutzt<sup>1</sup>, soweit es sich bei dem doch scharf voneinander abweichenden kirchenpolitischen Standpunkt der beiden Gruppen lutherischer Gegnerschaft eben benutzen liefs: denn in einem wichtigen Punkte war man, wenn man es auch schon nicht mehr offen hervorzuheben wagte, doch entgegengesetzter Meinung.

Dafs ihrem Hauptinhalt nach die beiden Sammlungen verwerflicher Sätze Luthers stark übereinstimmen, liegt ja in dem sachlichen Gehalt begründet, der sich im wesentlichen mit Luthers Lehre von der Erbsünde, der Wirkung der göttlichen Gnade, der alles überragenden Bedeutung des rechtfertigenden Glaubens beschäftigt und sich bei Besprechung der sakramentalen Buße an die lutherischen Angriffe auf *contritio*, *confessio* und *satisfactio* sowie auf die Ablässe anschließt<sup>2</sup>. Auch die wörtliche Übereinstimmung mancher

---

derung darüber aussprach, dafs man Luthern so offenkundig und so hartnäckig seine verderblichen Irrlehren ungestraft verbreiten lasse, und versprach nichts zu unterlassen, was er zum Schutze des bedrohten Glaubens vorkehren könne, sich gleichzeitig mit einer dringenden Mahnung an die Kurie gewandt.

1) Eck selbst sagt über das Verfahren nur: *commisit papa revideri libros suos, unde plures articuli per viros doctos fuerunt extracti et foliatim ... Leoni X ostensi. Post plures ergo commissiones factas et examina per trimestre ... habita pontifex ... articulos quadraginta condemnavit.* (Replica Eckii, Ratisp. 1543, fol. 13<sup>a</sup>.)

2) Indem neben dem (sehr fehlerhaften) Abdruck der „*doctrinalis condemnatio*“ bei Fredericq, Corpus Inquisitionis Neerlandicae IV, Nr. 26 und dem besseren in Luth. opp. edit. Jenensis I, p. 464sq. auf die Numerierung der Sätze in Hefele-Hergenröther, Konziliengesch. IX (Freiburg 1890), S. 156ff. Bezug genommen wird, sei kurz darauf verwiesen, wie sich inhaltlich entsprechen Lov. 2 = Exs. 17 (*merita sanctorum*), Lov. 4 = Exs. 18 (beschränkte Bedeutung der *indulgentiae*), Lov. 7 = Exs. 6 (Heuchelei bei der *contritio*), Lov. 8 = Exs. 15 (*fides sola*), Lov. 10 = Exs. 14, Lov. 11 = Exs. 15 (*accessuri ad ...*

Sätze erklärt sich ja in der Hauptsache daraus, daß eben der genaue, wenn auch durch Zerreißung der Zusammenhänge entstellte Wortlaut Luthers eingesetzt wurde; auch ist ja schon durch den Biographen Ecks darauf hingewiesen worden, daß die 41 Artikel der Bulle mit den „27 *Errores lutherani*“ in der laut Vorrede vom 3. Dezember 1519 schon vor Ecks Abreise nach Rom entstandenen Schrift „Gegen den stumpfsinnigen Vorkämpfer Luthers Andreas Bodenstein aus Karlstadt“ vielfach übereinstimmen<sup>1</sup>. Im Zusammenhang mit den übrigen Anzeichen ist es aber doch von Bedeutung, wenn unter den vier Sätzen der Bulle über das Fegefeuer einer schon im Löwener Gutachten angeführt ist (*Lov. 24 = Exs. 39: animae in purgatorio sine intermissione peccant etc.*), wenn dies bei Anführung lutherischer Lehren über die Beichte zweimal wiederkehrt (*Lov. 9 = Exs. 8: solum manifesta*

*eucharistiam*), *Lov. 17 = Exs. 13* (Zurückweisung der kirchlichen *satisfactio*), *Lov. 18 = Exs. 3* (*fomes peccati*).

1) Th. Wiedemann, Dr. Johann Eck, Regensburg 1865, S. 152 und 512 ff.: *Contra Martini Ludder obtusum propugnatorem etc. s. l. et a.* (Berl. Kgl. Bibl.). Immerhin geht diese Berührung nicht so weit, daß man annehmen müßte, Eck hätte die Liste seines Schriftchens in Rom als Vorlage benutzt: etwa 16 Artikel der Bulle finden sich, jedoch meist nicht in wörtlicher Übereinstimmung, sondern nur dem Sinne nach schon unter den 27 Sätzen vor: so sind die Art. 10—12 hier in einem Satze angedeutet (Bedeutung des Glaubens für Beichte und Abendmahl); daß aber die Sammlung der Bulle entstanden ist aus einer Verschmelzung der Arbeit der Löwener mit der Ecks ergibt sich deutlich genug daraus, daß nur die Artikel der Bulle vom Beichten der Todstünden (8), von der Eucharistie (15) und von den Ablässen (19) sich inhaltlich schon in beiden Vorarbeiten antreffen lassen, doch in genauerer Übereinstimmung mit den Löwenern; daß die Artikel über das Fegefeuer sich aus beiden Vorlagen zusammensetzen, vor allem aber daraus, daß gerade die von den Löwenern so ganz beiseite gelassenen Sätze über Primat des Papstes und Autorität der Konzilien mit aller sachlichen Vollständigkeit, wenn auch, da dies Thema dem Dr. Eck ja doch hinlänglich geläufig war, mit stilistischer Freiheit von ihm in der Bulle wiederholt wurden (*Exs. 25: Rom. pontifex ... Christi vicarius ... super omnes ecclesias ... a Chr. institutus = Eck 3. 8. 9 und 27; Exs. 28 = Eck 11; Exs. 29 = Eck 10 [z. T. wörtlich] und 21, dazu inhaltl. 22; Exs. 30 = Eck 1 [z. T. wörtlich]*); auch die Verteidigung der Bettelorden [*Exs. 41*] findet sich nur in den Sätzen Ecks (2).

*mortalia etc.* und *Lov. 9 = Exs. 12: Immo esto pro impossibili etc.*), und auch der erste Satz der Löwener: *opus bonum optime factum est peccatum veniale* in *Exs. 32*, und *Lov. 6 (Haeretica sententia est, qua sacramenta novae legis gratiam iustificantem dare dicuntur illis, qui non ponunt obicem)* an der Spitze der in der Bulle verdamnten Sätze sich vorfindet.

Die Ähnlichkeit beider Arbeiten tritt aber nun um so deutlicher hervor, wenn man in Anschlag bringt, daß nicht weniger als sechs Artikel (25—30), die in der Sammlung des deutschen Professors, der soeben bei seinem Erscheinen in Rom dem Papste sein Werk *de primatu Petri* überreicht hatte, eine bedeutende Rolle spielen, bei den Löwenern auch nicht mit einer Silbe berührt werden, während die Kölner Dominikaner, deren Gutachten freier stilisiert ist, doch auch den scharfen Tadel aussprechen, daß Luther *contra privilegium et primatum Romanae ecclesiae super ecclesias caeteras per orbem* sowie gegen die Autorität des Papstes unverschämte und längst als ketzerisch verdamnte Angriffe richte<sup>1</sup>. Daß dieses Schweigen der Löwener seinen Grund hatte in ihrem Festhalten an der konziliaren Idee, daß einer ihrer besten Theologen, Driedoens von Turnhout, es offen ausgesprochen hatte, er wolle Luthern auch in seinem gegen ihn vorbereiteten Werke in diesem Punkte unangefochten lassen, daß also die beiden doch „miteinander verschworenen“ Fakultäten in einem wesentlichen Punkte ihres Urteils nicht miteinander übereinstimmten, das hat ja Erasmus alsbald vor aller Welt aufgedeckt<sup>2</sup>. In Rom aber wurde eine so schüchterne Opposition einfach übersehen und dabei das Brauchbare an dem Löwener Gutachten geschickt verwertet, ja man hielt es für zweckmäßig, sich in der Bulle auf den Spruch der Löwener und Kölner zu berufen und noch in dem zur Vollziehung der Bannbulle *Decet Romanum* durch ein Reichsgesetz auffordernden Breve

1) Corpus Inqu. Neerl. IV, p. 13.

2) In den Acta acad. Lov.; Luth. opp. var. arg. IV, p. 312sq. Meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“, Arch. f. Ref.-Gesch. I, S. 42 f.

an den Kaiser, das zur Verlesung vor den Reichsständen bestimmt war, darauf hinzuweisen, daß diese Urteile schon vor dem Erlaß der Bulle und ohne Beeinflussung durch die Kurie (*antea nobis necdum opinantibus*) erflossen seien, wenn man auch hier, wo man besser unterrichtete Hörer vermuten mußte, nur von einem Mehrheitsbeschlufs der Theologen dieser Universitäten sprach<sup>1</sup>.

Zugleich lieferte Eck auch die juristische Unterlage für den Nachweis der Notorietät der ketzerischen Haltung Luthers, der ja für einen glatten Fortgang des Verfahrens vor dem Konsistorium sehr erwünscht war: nach dem Protokoll der Sitzung vom 21. Mai wurden hier zunächst die Akten der Leipziger Disputation verlesen, und zwar ist es nach Schultes Auseinandersetzung kaum zweifelhaft, daß die von dem Vertrauten des Vizekanzlers ausdrücklich hervorgehobene Beglaubigung des Instruments durch zwei Notare sich eben auf den Protokollruck bezieht, dessen formelle Bedeutung darin lag, daß damit Luthern nach römischer Auffassung die Berufung an das Konzil abgeschnitten wurde; wir werden sehen, daß gerade die letztere kirchenpolitisch so erhebliche Frage den Anlaß zu einer leidenschaftlichen Opposition bildete, die von jenem höchst diplomatisch abgefaßten Sitzungsbericht einfach totgeschwiegen wird. Bei den übrigen strittigen Punkten in den drei ersten Sitzungen des Konsistoriums, in denen sich die Debatten abspielten — die letzte Sitzung hatte nur eine formelle Bedeutung — kann man ja von einer Opposition im politischen Sinne nicht reden: es handelte sich da nur um auseinandergehende Ansichten der Theologen und der Kanonisten, die nach den scharfsinnigen Darlegungen K. Müllers durch Kompromiß ausgeglichen wurden.

Aber dieser Ausgleich hat, soweit er die prozessuale Seite der Angelegenheit betrifft, die Frage nach der Behandlung der Lehre, der Schriften und der Person Luthers nach Maßgabe und in den Formen des kanonischen Rechtes, schon

---

1) Balan l. c., p. 35: *de maioris partis decreto a magistris universitatum Lov. et Col.*

vor den Sitzungen der Kardinäle<sup>1</sup> stattgefunden. Es handelt sich hierbei, von der einen theologischen Streitfrage, die allein noch die beiden ersten Konsistorien beschäftigte, abgesehen, um jenen zweiten Teil der Bulle, der als das Werk des Juristen und Abbreviators Accolti anzusehen ist<sup>2</sup>:

1) Eröffnet wurden die Verhandlungen mit einem Referat der Kardinäle, die der Papst vorher mit der Leitung der Untersuchung durch Sachverständige betraut hatte, *ut... deinde in concistorio nostro secreto referrent. Quorum relatione audita et saepius mature discussa ...* Breve der Bestellung Aleanders als Nuntius vom 16. Juli, Balan l. c., p. 5.

2) Die vielen Ungenauigkeiten in der auf Morones Aufzeichnungen zurückgehenden Schilderung (Pallavicini, Ist. del conc. di Trento, Roma 1656, I, p. 141 sq.) eines Streites zwischen Accolti und dem „Datar“ Lorenzo Pucci über den Entwurf der Bulle, den Pucci als ihm zustehende Funktion in Anspruch genommen hätte, hat Schulte S. 45—47 hervorgehoben. Eine von ihm vermißte Liste der Datare findet sich bei Gaetano Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiast. vol. XIX (Venezia 1843), p. 130, doch ohne genaue Zeit- und Quellenangaben. Für den von ihm für jenen Zeitpunkt als Datar genannten (S. 176) Balthasar de Piscia kann ich in der Tat zwei genaue Zeitangaben beibringen: Lippomano berichtet Mitte März 1520 (Sanuto 28, col. 361), dafs der Datar Baldissera da Pesa ein Priorat von 1500 Dukaten erhalten habe, und als solcher erscheint er auch noch in einem Breve vom 13. Mai 1521 bei Paquier, Aléandre et ... Liège, Paris 1896, p. 217. Doch war dieser päpstliche Sekretär B. Turini aus Piscia, übrigens Testamentsvollstrecker Raffaels, an diesen theologisch-politischen Dingen kaum beteiligt. Immerhin scheint mir der Irrtum in dem Amtscharakter des mächtigen Kardinals Lorenzo Pucci, der früher einmal Datar bzw. Prodatar gewesen war, nicht so erheblich, um die ganze Nachricht zu verwerfen, zumal das wirkliche Amt Puccis, das des Großspönitentiars, ihm eine sehr wichtige Rolle bei der Durchführung des Glaubensprozesses zuwies und er sich nachmals mehrfach für die Mission Aleanders interessiert zeigt: so verfaßte er als Entgegnung auf Luthers „*Oblatio sive protestatio*“ ein weitschweifiges Breve an den Kaiser (P. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae, Regensburg 1884, Nr. 39); da aber der Papst seine Ausfertigung und Überweisung für überflüssig hielt, schickte Medici den Entwurf Aleander zu, um seinen Inhalt gelegentlich zu benutzen, jedoch mit der geringschätzigen Bemerkung: *tutto e farina del Santi Quattro* (l. c. Nr. 38). Der Kardinal vom Titel der vier gekrönten Märtyrer scheint sich aber in der Tat auf seine Meisterschaft in der Handhabung des amtlichen Stiles etwas eingebildet zu haben, denn wie Aleander die Geschicklichkeit des

dessen Inhalt ist schon am 21. Mai so verlesen worden und hat die Billigung der Kardinäle erhalten, wie er uns in der Bulle vorliegt und wie ihn K. Müller S. 79—83 treffend erörtert hat: es wurde gefragt, ob — vorausgesetzt, daß alle aufgezählten Artikel Luthers *expresse*, wie Eck es wünschte, verdammt würden — „Luther nochmals zum Widerruf zu ermahnen sei unter Fristgewährung von drei Terminen zu je zwanzig Tagen und bei Weigerung des Widerrufs als Ketzer zu verdammen und unter gleichzeitigem Verbot und Vernichtung seiner Schriften zu bestrafen sei.“ Soweit diese Festsetzungen das Ergebnis eines Ausgleichs sind, hat dieser also schon vorher im Zusammenhang mit den Beratungen der Viererkommission sich vollzogen. Unentschieden geblieben war aber hier die Frage, ob Luthers Lehrsätze *in globo*, unterschiedslos und ohne genauere Spezialisierung zu verdammen seien. Und da dies eine überwiegend theologische Angelegenheit war, so ergab sich als

---

kaiserlichen Beichtvaters im Entwerfen eines Breve schildert, meint er, Glapion sei ihm vorgekommen wie ein Abbreviator *de maiori praesidentia* oder „*un R<sup>mo</sup> Sanctorum quatuor*“. Th. Brieger, Aleander und Luther 1521. Die ... Aleander-Depeschen, Gotha 1884, S. 39. Man liebte also in jenem engsten Kreise des Vizekanzlers den Großspönitentiar mit leisem Spott zu behandeln. Dieser hat es dann für nötig befunden, die eigentliche Bannbulle vom 3. Januar dem General der Franziskanerobservanten mit einer nachdrücklichen, den Inhalt der Bulle in pedantischer Weise wiederholenden Anweisung zur Verbreitung derselben zu übersenden und Abschrift dieses Aktenstückes auch dem Nuntius zugehen zu lassen (Balan l. c., Nr. 40). Der Großspönitentiar hat sich also doch wohl schon bei den Arbeiten der ersten Kommissionen zurückgesetzt gefühlt und zwar nicht den Theologen, sondern gerade dem juristischen Beirat, dem zu Medicis Günstlingen gehörenden Accolti gegenüber, denn er schreibt dem General Lichetus (Balan, p. 112; Schulte, S. 37), daß dieser über Luthers ketzerische Artikel besser Bescheid wissen werde als er, *qui Theologiam ipsam non profiteor*. — Der Streit zwischen beiden Autoritäten wäre anfangs so heftig gewesen, daß der Papst mit einem Machtwort dazwischentreten mußte. Im Verlauf der nun erfolgenden privaten Besprechungen zwischen Theologen und Kanonisten sei der Entwurf Accoltis in einigen Punkten abgeändert und schließlich in einer neuen Kongregation vor dem Papste — gemeint sind hier die Maikonsistorien — einstimmig gebilligt worden. (Vortreffliche Ergänzung hierzu in Schultes Nachtr.)

der einzige zunächst notwendige Beschluß der ersten Sitzung: „daß alle Theologen vor den Papst berufen werden und ihre Gutachten über die verlesenen Artikel abgeben sollten“, bezüglich deren sich vor dem Konsistorium der Zweifel erhoben hatte, ob sie in die Bulle einzurücken seien „zum Teil als ketzerisch, zum Teil als ärgerlich, zum Teil als für fromme Ohren anstößig, ob sie im allgemeinen oder im einzelnen (*in genere vel in specie*) zu verdammen seien, da Luther selbst über einige von ihnen disputiert und sie zu vertreten sich vermessen habe.“

Das war ja nun der Standpunkt jener zweiten, der theologischen Kongregation gewesen, daß man zwischen den eigentlich ketzerischen, die Lehre der Kirche nach Inhalt und Methode anfechtenden und den nur das fromme Gefühl verletzenden sowie den sittlich anstößigen oder verderblichen Sätzen Luthers unterscheiden müsse<sup>1</sup>. Da der Papst selbst mit der Viererkommission sich dafür entschieden hatte, alle 41 Artikel unterschiedslos und ausdrücklich zu verdammen, so hatte man sich in der Bulle damit begnügt, einmal nach Aufzählung der Artikel diese in ihrer Gesamtheit als „*pestiferi, perniciosi, scandalosi, piarum et simplicium mentium seductivi*“ zu charakterisieren und hatte sie dann „*seu errores tanquam . . . respective haeretici aut scandalosi aut falsi aut piarum aurium offensivi vel simplicium mentium seductivi et veritati catholicae obviantes*“ verurteilt<sup>2</sup>. Die

1) Das in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., II, Sp. 2091 ff. entwickelte System der kirchlichen Zensur war im 16. Jahrhundert zwar noch nicht so fein gegliedert, in seinen Grundzügen aber ist es auch im vorliegenden Falle klar erkennbar: unter Beiseitellung des Unterschiedes zwischen *haeresis* (Gegenteil der *veritas cathol. divina*) und *error* (Gegensatz der *ver. cath. theologica*) werden als zweite Klasse die Angriffe auf heilige und verehrungswürdige Gegenstände des Glaubens, die zum Schutze Gottes, der Heiligen, der Kirche, der Obrigkeit aufgestellten Lehren als *piar. aur. offensiva (impia, iniuriosa)*, endlich die mit sittlicher Gefahr verbundenen Sätze als *scandalosa, pernicioso* bezeichnet. In der 1. Klasse finden wir hier gelegentlich auch die *propositio falsa* (Gegensatz der *veritas pure catholica*) unterschieden.

2) Luth. opp. v. arg. IV, p. 280. 283. Interessante Umschreibung mit Zweiteilung im Breve an Kurfürst Friedrich vom 8. Juli (Balan

kuriale Praxis bei Ausübung der dogmatischen Zensur der Kirche durch die *damnatio thesium et librorum* war ja sehr verschieden: bald wurde die Verwerfung ganz allgemein gehalten, bald auch formell und materiell genau durchgeführt, oft aber, wie noch im Falle des Wiclif und Hus, zwar unter Anführung der einzelnen Sätze, doch so, daß die Zensuren am Schluß als *respective* auf die einzelnen Artikel bezüglich zusammengefaßt wurden<sup>1</sup>. Gegen diese *condemnatio in globo* sprach aber schon die Erwägung, daß die aus einer solchen autoritativen Erklärung sich ergebende Verbindlichkeit, die den verworfenen Sätzen gegenteiligen Lehren als kirchliche Norm in Glauben und Sitte anzunehmen<sup>2</sup>, gerade den Vorkämpfern des absoluten päpstlichen Primats, der dem Konzil übergeordneten päpstlichen Richtergewalt am Herzen liegen mußte und sie zu genauester Abwägung ihres Spruches verpflichtete. Und es läßt sich denn auch mit großer Wahrscheinlichkeit nachweisen, wer eine eingehendere, auch den etwa noch vorhandenen Aussichten auf eine Beschwichtigung Luthers zugute kommende Behandlung der Sache auch innerhalb der Viererkommission bei Herstellung des Entwurfs wie bei der ersten Lesung im Konsistorium mit solchem Nachdruck gefordert hat, daß nun in der Tat der Versuch gemacht werden sollte, durch gründliche Prüfung der nach Ecks Wunsch unterschiedslos zu verdammen Artikel (*examinarent inter se*) festzustellen, welche von ihnen (*qui istorum articulorum*) zu verdammen seien als (schlecht) ketzerisch, oder als ärgerlich und anstößig (*pias aures offendentes*). Dieser Gegner Ecks war kein anderer als Cajetan, wie sich schon daraus ergibt, daß als unparteiischer

l. c., p. 2); vgl. auch die Inquisitionsbulle vom 3. Januar (l. c., p. 17) und das Breve an Karl V. vom 18. Januar (p. 35).

1) Wetzer und Welte a. a. O., Sp. 2099 f.

2) Mit der Schwierigkeit solcher Entscheidungen verteidigt Pallavicino, *Istoria del concilio di Trento I* (Rom 1656), p. 142 sqq. gerade die Zurückhaltung der Kirche; auch genüge es, auf diese Weise gefährliche Lehren, die dem Worte Gottes nicht direkt zu widersprechen brauchten, aus dem Verkehr zu entfernen, ohne daß der Papst beabsichtige, durch seine Konstitution alle Zweifel zu beseitigen, ohne die es in der Theologie nun einmal nicht abgehe.

Dritter Accolti mit der Berufung und Befragung „der Generale aller Orden und der anderen römischen Theologen“, d. h. eben jener Märzkommission betraut wurde <sup>1</sup>. Es liegt uns aber auch ein unmittelbares Zeugnis dafür vor, daß Thomas de Vio Luthers Theologie gegenüber eine solche besonnene, für seine eigene wissenschaftliche Überzeugung ehrenvolle Haltung beobachtete, wie sie der gehässige und derb zufahrende Dr. Eck nicht gelten lassen mochte. Als nämlich Cajetan vor Jahresfrist in Koblenz weilte, hatten ihm Vertreter der Kölner und Löwener Theologen jene Sammlung lutherischer Schriften, die *Lucubrationes* (Februar 1519) vorgelegt, aus der sie nachmals die von ihnen verdammtten Sätze auszogen, die sie am Rande regelmäfsig als „ketzerisch“ vermerkt hatten; da hatte der Legat sie gewarnt, sie möchten nicht zu viel ausmerzen, denn das von ihnen Beanstandete könne Luther zumeist mit einer leichten Änderung als rechtgläubig aufrecht erhalten: „Es mögen Irrtümer sein, Ketzereien sind es nicht <sup>2</sup>.“

1) Die Venetianer berichten am 22., man habe im Konsistorium in Sachen Luthers noch keinen Beschlufs gefasst und die Angelegenheit auf eine andere Sitzung verschoben; Freitag wird wieder Konsistorium sein, um abzuschliessen (*per expedir quel fra Martin*); der Papst will in dasselbe zu diesem Zweck auch Erzbischöfe und Bischöfe eintreten lassen. Dem Papste geht es gut, er begibt sich morgen nach der Magliana *a'soliti piaceri*. Sanuto l. c., col. 549sq. Von der Sitzung am 23., die sich im Protokoll durch Aufzählung der Teilnehmer so stattlich darstellt, haben die Gesandten gar keine Notiz genommen, und auch Leo X. scheint ihr keine erhebliche Bedeutung beigelegt zu haben.

2) „*Sint errores, non haereses.*“ Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus, S. 166: Brief Bucers vom 30. Juli 1519. S. meine „Anfänge der Gegenreformation“, Heft 1, S. 105. Daß Cajetan in einem gewissen Gegensatz zu Eck gestanden habe, geht, trotzdem Eck ihn in seiner prahlerischen Weise unter den ihm besonders wohlgewogenen Kardinälen aufzählt (Schreiben vom 3. Mai a. a. O. Schulte, S. 39), auch aus der von Adelmann am 3. Mai berichteten Äußerung de Vios hervor, der bei der Nachricht von Ecks Ankunft gesagt habe: „*Quid actura est haec bestia nobiscum?*“ Joh. Heumann, Doc. lit. var. arg., Altdorf 1758, p. 196. Der durch seinen einflußreichen Patron über die kurialen Verhältnisse gut orientierte Melchior von Watt

Im nächsten Konsistorium wurde denn nun auch unter vorsichtiger Hinzuziehung einiger dieser theologischen Sachverständigen, unter hervorragender Beteiligung der Ordensvorstände<sup>1</sup>, an erster Stelle des Kardinals Cajetan, der, ob-

---

schreibt am 21. Mai (a. a. O., S. 281): Eck ist hier, aufrichtig gesprochen, seiner Sitten wegen der Gegenstand allgemeinen Gelächters.

1) Die Berufung dieser im Protokoll genau aufgezählten, von Schulte erfolgreich identifizierten Personen, jedoch diesmal nicht „aller Theologen“ zum Konsistorium geschah entschieden auch mit Rücksicht darauf, dafs man in der Bulle mit vielem Nachdruck auf die häufige und reifliche Prüfung der Artikel durch Kardinäle, Ordensgenerale und Professoren der Theologie sowie beider Rechte hingewiesen hatte (Opp. var. arg. IV, p. 281), während tatsächlich die eigentliche Arbeit von der Viererkommission besorgt worden war. Ein ähnlicher feierlicher Hinweis auf die häufigen und umfassenden Erörterungen „*convocato ... cardinalium aliorumque doctissimorum virorum, item peritissimorum theologorum ac in sacris canonibus omnique divina scriptura eruditorum concilio*“ in dem zur Vollziehung der Bulle auffordernden Breve an Kurfürst Friedrich vom 8. Juli (Balan l. c., Nr. 1, p. 2). Aber aufer dem halben Dutzend Ordensoberen waren berufen nur die beiden Mitglieder der Viererkommission, der erbitterteste Gegner Luthers Silvester Prierias und ein Familiare des Kardinals *tit. S. Joh. ante port. lat.* Joh. Dominikus de Cupis, Erzbischofs von Trani, eines der Promovierten von 1517: dieser Pietrasanta („*de Petra Sancta*“) war, wie früher auch Accolti, Auditor der Rota und hatte kürzlich mit seinem Patron einen ärgerlichen Streit gehabt, indem dieser wegen eines Pfründenprozesses ein Register im Hause des Auditors gewaltsam hatte wegnehmen lassen: alle Auditoren hatten sich nun in grofser Aufregung zum Papste begeben, um sich zu beklagen, und am 17. März mußte sich eine Kongregation der Kardinäle mit dem peinlichen Vorfall befassen (Bericht Lippomanos, Sanuto l. c., col. 370). Es handelt sich also hier um einen Juristen, und das „*frater ordinis predicatorum*“, das vor seinem Namen steht, gehört wahrscheinlich zu dem Namen des spanischen Theologen Johannes, der dann seit 1514 zu diesem Orden übergegangen wäre (zu Schulte, S. 38). Den Namen dieses Mitgliedes der Viererkommission aber hat Eck auch da hartnäckig verschwiegen, wo es ihm darauf ankommt, vor den Deutschen mit der Fülle theologischer Gelehrsamkeit, die er an der Kurie bei der Beratung der lutherischen Angelegenheit angetroffen habe, zu prunken. In dem gedruckten Schreiben an Karl V. (Ingolstadt, den 18. Febr. 1521; Reichstagsakten II, S. 796, Anm. 1; Prima pars opp. Jo. Eckii contra Ludderum MDXXX), in dem er das gesamte Verfahren rechtfertigt und die Forderung eines Konzils ablehnt, sagt er (fol. 5), dafs

wohl von Krankheit heimgesucht, sich „*ob gravitatem materiae*“, die in der lutherischen Angelegenheit zur Erörterung stand, doch persönlich beteiligte, über nichts weiter verhandelt, als über diese Frage der Differenzierung der von Eck ausgewählten Sätze: nach Verlesung der einzelnen Artikel wurde über jeden einzeln abgestimmt<sup>1</sup>, ob sie in die Bulle aufzunehmen seien „*tanquam heretici seu scandalosi aut pias aures offendentes*.“ Auch der Gesandte von Ferrara<sup>2</sup> berichtet an die Herzogin, daß am 23. in einem sehr lange dauernden Konsistorium die Lehren Luthers geprüft wurden (*si esaminarono*) und daß man beschloß, sie zu verwerfen (*si deliberò di condannarle*). Das war also ein letztes theologisches Gutachten; ein Beschluß aber über den Inhalt der Bulle, die Behandlung der Bücher und der Person Luthers, wurde in dieser Sitzung nicht gefaßt<sup>3</sup>, sondern reiflicherer Erwägung vorbehalten.

Schon am 25. wurde das Konsistorium wieder mit dem

---

er es selbst nicht geglaubt haben würde, wie gelehrt und unterrichtet die Kardinäle samt dem Papste gewesen seien, wenn er es nicht mit eigenen Ohren gehört hätte; von den vielen gelehrten Männern Roms aber, die außer ihnen Luthers Lehren geprüft hätten, nennt er dann nur die literarisch aufgetretenen Dominikaner Prierias, Politi, Thomas Rhadino und Joh. Italus von Cremona.

1) Schulte, S. 34, Z. 18f.: *super uno quoque fuerunt singillatim (so ist zu lesen statt sigillatim) data vota, an ...*

2) Paolucci, den 23. Mai. P. Balan, Storia d'Italia VI, p. 37, nota 2.

3) Ein Nachklang dieser Debatten findet sich in dem Schreiben des Großspönitiars Pucci, Balan, Nr. 40, p. 112, wo er in Erläuterung der Bulle bemerkt, von den Sätzen Luthers seien *aliqui penitus haeretici, aliqui vero scandalosi, nonnulli autem pias aures ... offendentes. Qui etiamsi forsan rationibus philosophicis ac theologicis disputari possent*, so seien sie doch zu Beseitigung ärgerlicher Erörterungen von den Päpsten auf dem Konzil von Florenz und anderen schon verworfen worden. ... In dieser Sitzung (*coram Leone X. et toto coetu cardinalium in doctissimorum virorum praesentia*) ist es auch zu einer Auseinandersetzung zwischen Eck und dem theologisch bedeutenden Kardinal Egidio von Viterbo gekommen über Luthers Lehre von der Wirkung des Taufsakramentes auf die Erbsünde, also über Artikel 2 der Bulle (Replica Eckii adv. scripta Bucer, Ratisp. 1543, fol. 32<sup>b</sup>).

„Erlafs der Bulle gegen Martinus“ befaßt; Cajetan war wieder anwesend, und es wurde „viele gesprochen“; der Vizekanzler verzeichnet aber als Beschluß nur die redaktionelle Maßregel der wörtlichen Anführung der lutherischen Sätze; da nun tatsächlich eine Unterscheidung nicht durchgeführt wurde, so ist es eben jetzt schon bei der von der Viererkommission beliebten Verdammung in Bausch und Bogen geblieben, vermutlich aber weniger, weil Eck dem Kardinal gegenüber seinen Willen durchgesetzt hätte, als wegen der sachlichen Schwierigkeiten, die den leitenden Personen es untunlich erscheinen ließen, um einer in ihren Augen so untergeordneten Frage willen den dringend gewünschten Abschluß des Prozesses noch unabsehbar hinauszuschieben. Man fand es genügend, den Unterschied in der Beurteilung der Sätze durch das Wort „beziehungsweise“ angedeutet zu haben, gab aber damit dem Verurteilten selbst eine Handhabe, das Urteil anzufechten: Luther ermangelte nicht in seiner Schrift „Wider die Bulle des Endchris“ auf den Mangel hinzuweisen<sup>1</sup>, und auch Erasmus hatte schon vorher, schon im Oktober, diesen anfechtbaren Punkt erspäht und benutzte ihn, um die von ihm fingierte Unechtheit der Bulle zu beweisen mit dem Vorwurf: *nec distinguit errores, quos commemorat*<sup>2</sup>. Unzweifelhaft hatte er von seinen römischen Korrespondenten erfahren, welche Schwierigkeiten gerade diese Frage noch zu guter Letzt gemacht hatte.

Aber zum Ende ist man trotz alledem schon in der dritten Sitzung gekommen, wenn auch das Protokoll weiter nichts berichtet, als daß „einiges über die Bulle ge-

1) Köstlin, Martin Luther. 3. Aufl. I, S. 404 und Weim. Gesamtausg. VI, S. 601f. 617f.: Verwahrungen gegen das mangelhafte „discernere“ der Bulle.

2) Opp. var. arg. IV, p. 312. In der gleichzeitigen deutschen Übersetzung, Archiv f. Ref.-Gesch. I, S. 78. In Absatz 10 (opp. var. arg., p. 313) polemisiert Erasmus (*nemo fraterne monuit Lutherum etc.*) gegen den in der unwahren Behauptung vom Angebot des Reisegeldes gipfelnden Vorwurf des Papstes gegen Luther, daß er nichts unterlassen habe, ihn durch väterliche Milde, durch Bitten und Ermahnungen auf den rechten Weg zurückzuführen (l. c., p. 288sq.).

sagt und das übrige auf eine andere Sitzung verwiesen wurde“<sup>1</sup>. In dieser Sitzung vom 1. Juni, in der „das Geschäft der Bulle gegen Luther erledigt wurde, indem man dieselbe noch einmal vorlas und dann beschloß, daß sie mit dem verlesenen Wortlaut expediert werden solle“, hat man eben nur den redaktionellen Abschluß herbeigeführt. Materiell war an der Bulle bei all diesem Aufwand nichts geändert worden. Die eigentliche Entscheidung, — sofern die von der Bulle ja noch feierlich hervorgehobene Zustimmung der Kardinäle (*venerabilium fratrum nostrorum consilio et assensu*)<sup>2</sup> nach Abschluß des Laterankonzils mit seiner unerhörten Verschärfung des päpstlichen Absolutismus noch irgendeinen politischen Wert hatte — über das Vorgehen gegen die Person Luthers war schon am 25. Mai gefallen. Eine bisher nicht herangezogene Korrespondenz, die des englischen Gesandten Silvester Giglis, Bischofs von Worcester, neben der die leider hier ganz versagende Berichterstattung Campeggis an Wolsey herläuft, bietet in einer Depesche vom 28. Mai<sup>3</sup> nach einem kurzen Rückblick auf den bisherigen Gang der Dinge die Nachricht: „Nach langen Debatten wurde von den Kardinälen beschlossen, den Martin für einen Ketzer zu erklären, und eine darauf bezügliche Bulle ist in Vorbereitung“. Die Angaben der Venetianer bestätigen dies<sup>4</sup>.

1) Schulte, S. 34, Z. 7f. von unten: *de Bulla autem fuerunt dicta aliqua et tandem reservatum est ad aliud consistorium*. Die Zusätze der Kopie: „*aliqua verba*“ und „*ut maturius etc.*“ (s. oben S. 90, Anm. 1) zeigen den guten Willen des Abschreibers, der zweite aber ist sachlich unzutreffend.

2) Opp. var. arg. IV, p. 283 und ebenso im Breve an Karl V. vom 18. Januar, Balan, p. 35; die Inquisitionsbulle vom 3. Januar 1521, Balan, p. 17 sagt jedoch nur: „*de eorundem fratrum consilio*.“

3) Brewer l. c. III, 1, Nr. 847, p. 293: „Vor einigen Monaten kamen die Werke des Bruder Martin an. Vieles von ihrem Inhalt ist von großen Theologen verworfen worden auf Grund des Ärgernisses, das sie verursachen können, ein Teil ist als ketzerisch verdammt worden.“ Man sieht, auch Giglis hatte von der Kontroverse der beiden ersten Sitzungen gehört.

4) Gradenigo und Lippomano berichten am 31. Mai als Ergebnis

Indessen so ganz ohne Widerspruch waren die Vertrauten des Vizekanzlers, dessen energische und gewandte Leitung in der raschen Aufeinanderfolge dieser Konsistorien mit ihrem programmäßigen Ergebnis erkennbar ist, doch nicht davongekommen. Erasmus, der mit einigen Ausstellungen, die er an der Bulle macht, um sie als gefälscht oder zum mindesten als erschlichen zu verdächtigen, gewiß absichtlich übertreibt<sup>1</sup>, in zwei nicht unwesentlichen Punkten aber sich über die Vorgänge bei den römischen Verhandlungen gut unterrichtet zeigt, sucht nun die Autorität des päpstlichen Urteils in erster Linie dadurch zu erschüttern, daß er mitteilt<sup>2</sup>, daselbe sei nur zustande gekommen „unter dem heftigen Widerstand des Kardinals Carvajal (S. Crucis) und vieler anderen“. Mag nun auch der Zusatz eine auf die Fernwirkung berechnete Unterstellung sein, zur namentlichen Anführung des Kardinals in einer politisch bedeutsamen Rolle von so heikler Tendenz mußte der Verfasser einer Flugschrift, die nichts Geringeres bezweckte, als durch Aufhaltung der Vollstreckung der Verdammungsbulle Raum und Zeit für einen schiedsrichterlichen Austrag zu gewinnen, die Gewißheit besitzen, daß man seine Angaben nicht so leicht Lügen strafen könne. Und Erasmus war ja durchaus in der Lage, auch über die geheimsten Vorgänge an der Kurie sich schnelle und zuverlässige Kunde zu verschaffen, wie Aleander oft zu klagen Veranlassung hatte. Er stand mit Petrus Barbirius, seinem Landsmann und Geschäftsfreund, mit dem Sekretär des Großspönitentiars, Paolo Bombasio in Briefwechsel; durch den soeben genannten Bischof von Wor-

---

der „in diesen Tagen gegen Luther abgehaltenen Konsistorien“, daß man in der nächsten Sitzung die Sache expedieren werde: „und zwar will man ihn als Ketzler verdammen.“ „Morgen wird wieder Konsistorium sein, *per expedir quel fra M. L.*“ (Sanuto l. c., col. 581 und 617, Dep. v. 8. Juni, wie statt „Mazo“, Mai zu lesen ist, über das Konsistorium von Freitag dem 1. Juni).

1) So, wenn er behauptet, der Inhalt erscheine Kennern in vieler Hinsicht verdächtig; der Stil sei mönchisch und grundverschieden von dem amtlichen Stil der Kurie, auch durch zahlreiche Solözismen entstellt. Opp. var. arg. IV, p. 312.

2) Opp. var. arg. IV, p. 311.

cester und den päpstlichen Sekretär Chiericato, den späteren Nuntius auf dem Reichstage von Nürnberg, hatte er Anfang 1520 ein belobendes Breve erhalten<sup>1</sup>; mit Campeggi pflegte er eine den bedeutendsten Fragen zugewandte Korrespondenz; von sonstigen Verehrern und Landsleuten flossen ihm reichliche Nachrichten zu.

Die von ihm behauptete Opposition Carvajals ist aber auch aus inneren Gründen durchaus wahrscheinlich, und ihre Richtung wird durch die geschichtliche Bedeutung des charaktervollen Spaniers hinlänglich festgelegt: dieser hat, das Erbe seines großen Oheims, des Kardinals Johann von Sant' Angeli treu bewahrend, „bis an sein Lebensende unaufhörlich für die Sache der katholischen Reformation und für die Berufung eines Konzils gestritten“<sup>2</sup> und schon vor seinem Eintreten für die verunglückte kirchenpolitische Intrige des französischen Königtums, das „*conciliabulum*“ von Pisa, bei allen Kämpfen des Kardinalskollegiums gegen den päpstlichen Absolutismus im Vordergrund gestanden. Dieser Mann, der bei aller Meisterschaft in den politischen Fechterkünsten seiner Zeit den religiösen Ernst und die an Starrsinn grenzende Folgerichtigkeit des spanischen Wesens nicht verleugnete, mußte, nachdem er noch vor wenigen Jahren die Seele der konziliaren Empörung gewesen war, der einzige, der inmitten der französischen Kreaturen eine leidlich achtbare Rolle gespielt hatte, auch bei dieser Gelegenheit für die konstitutio-

1) Erasmi opp. ed. Clericus, Lugduni 1703, III, col. 542 sq.

2) So Hugo Rofsbach in seiner tüchtigen, leider nicht bis zur Behandlung des Pisanum fortgesetzten Dissertation „Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bernaldino Lopez de Carvajal, Kardinals von Santa Croce in Gierusalemme in Rom, und das schismatische concilium Pisanum“ (Breslau 1892), S. 2 (nach Çurita 9, 27). 32. 63. 66 f. Paul Lachmann hat in seiner wesentlich die internationale politische Lage zeichnenden Doktorarbeit (Das Pisaner Konzil von 1511, Breslau 1874) die Haltung Carvajals doch zu ausschließlich auf den getäuschten Ehrgeiz eines streberhaften Papabile zurückgeführt (S. 26—29). Auch Hergenröther in Hefeles Konziliengesch., Bd. VIII, S. 436 erkennt ihn als die „bedeutendste Kraft der Opposition“ an, und Julius II. selbst bezeichnete ihn in der Bulle vom 18. Juli 1511 als das Oberhaupt der Verschwörer (S. 475).

nelle Überlieferung innerhalb der Kirche wenigstens ein Zeugnis ablegen, mochte er auch nach Abschluß des Laterankonzils und inmitten der florentinischen Leibgarde im heiligen Kollegium sich damit der Rolle eines Don Quixote bedenklich nähern. Und zwar mußte er an einer Äußerung der Bulle Anstoß nehmen, die für ihn und seine politische Vergangenheit besonders peinlich ins Auge fiel, wo die Straffälligkeit Luthers und die Notorietät seiner Ketzerei (Müller S. 80—82) nach kurzem Hinweis auf die bisherigen Phasen des Prozesses durch seine Appellation an ein Konzil als die schwerste seiner Verirrungen (*quod deterius est*) begründet wird: er habe sich bis zu der verwegenen Berufung auf ein künftiges Konzil verstiegen (*in vocem temerariae appellationis ... prorupit*), die doch durch die Konstitutionen Pius' II. und Julius' II. mit der Strafe der Ketzerei belegt worden sei, wobei Eck nicht versäumt hatte, den Zusatz einzuschließen, daß Luther dieser Weg um so weniger offen stehe, als er öffentlich erklärt habe, daß er an die Konzilien nicht glaube<sup>1</sup>. Carvajal aber hatte seine politische Ehre unauflöslich mit der konziliaren Sache verflochten. Wenn er nun aus diesem Grunde gegen die hier beliebte Verketzerung der Konzils-idee sich verwehrte und, seinem Temperament entsprechend, gewiß auch heftig und hartnäckig widersprach, so hat er damit doch unzweifelhaft die Verurteilung der dogmatischen Sonderstellung Luthers nicht angreifen und nicht etwa einer milderen Behandlung der Glaubensfrage das Wort reden wollen<sup>2</sup>. Die Haltung dieses großen Gönners des Prediger-

1) Luth. opp. var. arg. IV, p. 290.

2) Auch in der von dem Venetianer Gradenigo berichteten, im Konsistorium vom 21. Mai hervorgetretenen Ansicht kurialer Kreise, daß man der lutherischen Sache nicht so großes Gewicht beilegen dürfe, um nicht dadurch den Widerstandsgeist der Deutschen gegen Rom noch mehr anzustacheln (Sanuto 28, col. 549), kann ich nur die finassierende Art religiös gleichgültiger Politiker erblicken, nicht aber mit Schulte (S. 45) ein „deutliches Zeichen für die Existenz einer Gruppe, welche jeden scharfen Griff vermeiden wollte.“ — Daher konnte Eck in dem kurzen Rückblick auf den letzten Abschnitt des Prozesses, den er bei Übersendung der Bulle an die süddeutschen Bischöfe vorausschickte (Riederer, Nachrichten zur Kirchen-... Gesch., Altdorf 1704, I, S. 177),

ordens dürfte sich also nicht wesentlich von der des deutschen Dominikanerpriors von Augsburg, Johann Faber, unterscheiden haben, der bald darauf im vorübergehenden Bunde mit Erasmus von Rotterdam zwar auch entschieden gegen die Verdammungsbulle auftrat und ihre Veröffentlichung und Vollziehung zu hintertreiben suchte, aber nur, weil er den kurialistischen „*modus procedendi*“, die Beiseiteschiebung der schiedsrichterlichen Autorität des Konzils, mißbilligte, während er, abweichend von Erasmus, gegen den auch dem Spruch des Konzils gegenüber hartnäckig auf seinen Irrlehren verharrenden Augustiner die volle Strenge des Gesetzes walten lassen wollte<sup>1</sup>. So wie dieser dogmatisch von Luther ganz unberührte deutsche Mönch auf dem Fürstentage von Köln wie auf dem Reichstage von Worms leidenschaftlich für die konziliaren Überlieferungen seines Volkes eintrat, hat ja selbst unter den Löwener Theologen sich eine Mißbilligung der in der Bulle zutage tretenden Überspannung des päpstlichen Primats bemerkbar gemacht, und selbst die Sorbonne wurde von Aleander in dieser Hinsicht stark beargwöhnt<sup>2</sup>.

Bei dieser Auffassung der Gegnerschaft Carvajals ist es denn auch verständlich, wie die gleichzeitig von der leitenden Gruppe durchgeführte Verurteilung Reuchlins von demselben Manne, der das Vorgehen gegen Luther soeben bekämpft hatte, unbeanstandet bleiben konnte, denn der Spanier hatte in diesem Prozesse immer mit den Dominikanern und dem eifrigen Glaubenswächter Adrian von Utrecht im Bunde

---

immerhin sagen: der Papst habe den ganzen vergangenen Winter über Luthers Lehren durch zwei Kardinäle und die gelehrtesten Männer in Rom prüfen lassen; nachdem diese einige Irrtümer entdeckt, sei die Sache dem hl. Kollegium übertragen worden, *ubi eorum quoque concordia et unanimi accedente calculo diffinitive errores illi condemnati sunt*.

1) Vgl. Kap. 2 („Erasmus im Bunde mit dem Dominikaner Faber. Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle“) meiner Untersuchung über die „Vermittlungspolitik des Erasmus“ im Archiv f. Ref.-Gesch., Bd. I, Heft 1 (Berlin 1903), S. 6—23, bes. S. 17 ff.

2) Acta academiae Lovan. in Opp. var. arg. IV, p. 313. Archiv f. Reform.-Gesch. a. a. O., S. 42 f. Brieger, Aleander und Luther, S. 188 f. 237.

gestanden und hatte besonders auch als Hochstratens Vertrauensmann gewirkt, ohne das man seine Bestechung durch den Kölner Ketzermeister anzunehmen hätte<sup>1</sup>. Diesen, den er als päpstlicher Richter vom Banne löste, hatte er ebenso wie den Löwener Professor Adrian auf seiner zweiten Gesandtschaftsreise nach Deutschland (1507/8) bei einem Abstecher an den Hof der Regentin der Niederlande persönlich kennen gelernt<sup>2</sup> und dann im Reuchlinschen Prozesse wirksam beschützt, bis seinem Einflusse durch die Berufung Accoltis in das Richterkollegium ein Gegengewicht geschaffen wurde: wenn nun jener zweite Teil der Bulle „Exsurge“ vornehmlich das Werk dieses, dem florentinischen Kreise besonders eng verbundenen Kurialisten war, so lag der Kritik Carvajals wohl auch persönliche Gereiztheit gegen den Bischof von Ankona zugrunde. Die abschließende Erledigung des Reuchlinschen Handels im Sinne Carvajals und seiner mönchischen Schützlinge war aber wohl geeignet, den Spanier alsbald zu beschwichtigen.

Und so ist es denn auch ganz selbstverständlich, wenn der mächtige Kardinal mit seiner konziliaren Kundgebung glatt abfiel, das dieses Schicksal auch ein zwar gut gemeinter, aber von einer gewissen Naivität zeugender Ratschlag Ecks teilte, den er in jenem Briefe an einen Freund in der Heimat als Beweis seines Einflusses auf die höchste Stelle selbstgefällig zum besten gibt: „*si Eccii consilium sequetur Sanc-*

---

1) Ludw. Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871. S. 305f. 312 (Brief Adrians von 1515 an Carvajal mit bedeutsamem Hinweis auf die Zuständigkeit des Konzils in dieser Glaubenssache) u. ö. Friedländer a. a. O., S. 20. 24. 36f. Vgl. besonders den Beschwerdebrief Reuchlins an den Kard. Adrian von Corneto vom 29. Dez. 1513, wo er auf die Prahlerei der Dominikaner hinweist, die den Einfluss des sie beschützenden Kardinals Bernardin, „*qui omnium philosophorum sit philosophissimus*“, auf Leo X. rühmten: *sed Bernardinus, ingenio se suo preciosus iudex subdelegatus ita ingessit*, das er wider aller Wunsch den Hochstraten von der Exkommunikation befreite.

2) Rofsbach a. a. O., S. 96f. Bei diesen engen Beziehungen so rühriger und einflussreicher Personen zu den Dominikanern und Löwenern braucht man besondere nach Rom gerichtete Bemühungen dieser Kreise für jenen Moment kaum anzunehmen.

*tissimus*, so werden alle Kardinäle und alle Bischöfe die Bulle gegen Luther unterzeichnen“<sup>1</sup>. Man sieht, Eck kannte die Stimmung in Deutschland recht genau und wollte sowohl dem weitverbreiteten Mißtrauen gegen die Kurie und ihre Werkzeuge, wie den Überlieferungen der episkopalen Richtung an den deutschen Hochschulen und Bischofssitzen Rechnung tragen. Aber es hieß doch für einen inmitten dieser Kerntruppe des kürzlich erst geschlossenen Laterankonzils und in persönlicher Berührung mit dem von seinen Hoftheologen „vergötterten“ Pontifex arbeitenden Gelehrten die kirchenpolitische Lage gänzlich verkennen, wenn er es für empfehlenswert, oder auch nur für denkbar erachtete, eine dogmatische Entscheidung des *episcopus universalis ecclesiae* mit dieser ein Zugeständnis an die konziliaren Ansprüche bedeutenden Unterzeichnung ausgehen zu lassen. Da hatte Aleander die Politik seiner Auftraggeber besser erfaßt, der den schwankenden kaiserlichen Räten sofort mit dem Hinweis auf die unwidersprechlich bindende Kraft der päpstlichen Amtsgewalt entgegentrat und immer darauf bedacht war, nur ja der in der Bulle sich kundgebenden Autorität des Papstes nichts zu vergeben<sup>2</sup>. Man hat also den übel angebrachten Vorschlag des deutschen Professors im besten Falle mit höflichem Lächeln auf sich beruhen lassen. Die herrschenden Mediceer und ihre Berater hatten die Überzeugung, durch Ansetzung der Konsistorien, die ja aber auch keinen Einfluß auf den materiellen Inhalt der Bulle haben sollten, die Überlieferung hinlänglich berücksichtigt zu haben. Bei ihrem seit jener Januarrede deutlich angekündigten Willen und dem in dem Briefwechsel Medicis mit Aleander ausgeprägten Standpunkt dieses zielbewußten Staatsmannes, der die kurialistische Formel zwar nüchtern und kleinlich, aber scharf und rücksichtslos vertrat, kann man dem Doktor Eck zwar die verdienstliche Rolle eines eifrigen und nützlichen, ja angesichts der wissenschaftlichen Dürftigkeit Roms fast un-

---

1) Opp. var. arg. IV, p. 256.

2) Vgl. die Aleanderdepeschen, z. B. Brieger a. a. O., S. 22.

entbehrlichen Fachmannes, im Rahmen der politischen Aktion aber doch nur die eines untergeordneten Beraters, nicht „der eigentlich treibenden Kraft“ (Schulte S. 52) zugestehen<sup>1</sup>.

Und so ist es denn auch mit der von ihm im Briefe vom 3. Mai so selbstgefällig gerühmten Formulierung der Bulle, die auf das glücklichste „den Brauch der alten Konzilien und Päpste mit dem der neueren verbinde“<sup>2</sup>, nicht eben weit her. Diese „formale Abhängigkeit der Bulle von alten Vorbildern“ (Schulte S. 51) dürfte sich aufser auf die schon hervorgehobene Verwerfung der bedenklichen Artikel *in globo* vor allem noch beziehen auf die in Deutschland sofort heftig angefochtene Praxis, das Luthers Lehren hier ohne den Versuch einer Widerlegung verdammt wurden<sup>3</sup>. Eck erklärt nun dieses Verfahren, die Artikel in der Bulle „*nuda auctoritate, sine scriptura, sine ratione*“ zu verurteilen, in dem für den Druck bestimmten Schreiben an Karl V. vom 18. Februar 1521 damit, das der Papst gerade darin Brauch und Sitte der ältesten Konzilien und Väter beobachtet habe, die also in diesem Punkte mit den Ansichten der Veranstalter des V. Laterankonzils vortrefflich übereinstimmten. In ihrem Sinne hat denn auch Eck nach

---

1) Auch die Liste von acht Kardinälen, die Eck in der Nachschrift seines Briefes vom 3. Mai als seine Gönner aufzählt und durch ein „etc.“ noch beliebig zu verlängern freistellt, dürfte bei seiner Neigung zur Prahlerei nur mit Vorsicht zu verwerten sein; keinesfalls geht aus der Äußerung Ecks („*mihi favorabiles sunt*“) hervor, das diese alle und noch dazu schon zu jenem Zeitpunkt in der lutherischen Angelegenheit „eine Rolle gespielt haben.“ (Schulte, S. 39.) Im Jahre 1525 erbittet sich Eck als Kommissare in seinem Pfründenstreit die Kardinäle Accolti, Jacobazzi und Anton Ciochi de Monte (Balan l. c., p. 540). Mit Jacobazzi verband ihn dessen schroff kurialistische Tendenz; der Jurist de Monte hatte mit Herzog Georg von Sachsen in Verbindung gestanden (Koldes in dieser Zeitschr. III, S. 608f.).

2) Luth. opp. var. arg. IV, p. 257: *mixta . . . est ex veterum Conciliorum ac Pontificum et novorum consuetudine.*

3) Vgl. etwa den Protest des Urbanus Rhegius dagegen, das der Papst sich nicht schäme, „Luther ohne alle Schrift zu verdammen“. „Anzangung, das die Romisch Bull usw.“ O. Clemen in Th. Koldes Beitr. z. bayer. Kirchengesch. IX, S. 79.

seiner Rückkehr die Berufung eines Konzils zur Entscheidung der lutherischen Angelegenheit fleißig bekämpft<sup>1</sup>.

Sobald also der leitende Staatsmann diese Frage in der Bedeutung erfaßt hatte, die er ihr in seinen Depeschen am Kaiserhofe konsequent beilegt, als Machtfrage schlechthin — er wird nicht müde, dem jungen Herrscher vorzustellen zu lassen, daß diese Bewegung schließlichs dahin führen müsse, daß die Deutschen auch der weltlichen Obrigkeit den Gehorsam aufkündigten —, hat er nun auch ein nachdrückliches Vorgehen gegen den Fürsten ins Werk geleitet, dessen Schutz allein das verwegene Auftreten Luthers ihm erklärlich machte. Das scharfe Breve vom 8. Juli, das dem Kurfürsten geradezu die Hauptschuld an dem gegenwärtigen bedenklichen Zustande beimißt (S. oben S. 96), hebt denn auch von den Irrlehren Luthers, die im allgemeinen als die der Waldenser und Husiten abgetan werden, nur die politisch bedeutsamen Sätze hervor, daß Luther den Krieg gegen die Türken widerrate und die Bestrafung der Ketzler verwerfe<sup>2</sup>. Die Stimmung der leitenden Kreise aber, aus der sich für sie die Notwendigkeit ergab, dem hochgestellten Gegner die Fehde anzusagen, wird durch die Berichte der Venetianer trefflich gekennzeichnet:

Gradenigo hatte Anfang Juni mit dem Kardinal Bibiena, jenem Intimus der Mediceer, gesprochen und berichtet nun<sup>3</sup>,

1) Opp. Eckii (vgl. oben S. 116, Anm. 1), p. 4: „*cum ... papa Leo in hac bulla antiquissimorum conciliorum et ... patrum morem et consuetudinem observaverit. Nam et in ... Nicena synodo canones pure simpliciterque enunciantur sine scriptura, sine ratione, sic in Constantinopolitana, Antiochena etc.*“

2) Artikel 33 und 34 der Bulle „Exsurge“. Vgl. zu dieser Behauptung Köstlin-Kawerau, M. Luther. 5. Aufl. I, 352. Da das erste Plakat Karls V. gegen die Lutherischen in den Niederlanden (vom 28. Sept. 1520; Corp. Inq. Neerl. ed. Fredericq. IV, Nr. 42) ganz ähnlich verfährt, so wird auch dieses Breve von Aleander herrühren, der, wie ich in meinen „Anfängen der Gegenreformation in den Niederlanden“, Heft I, S. 19 ff. 110 ff. nachgewiesen habe, das niederländische so gut wie das Wormser Edikt verfaßt hat und ja schon seit Dezember 1517 als Sekretär des Vizekanzlers an seiner politischen Korrespondenz beteiligt war.

3) Am 9. Juni. Sanuto XXVIII, col. 621. Die politischen Be-

Luther habe in Deutschland sehr großen Anhang beim Herzog von Sachsen und anderen Herren, die dem Papste zu seiner Verteidigung geschrieben hätten mit dem Ersuchen, der Papst möchte eine ihm zusagende Persönlichkeit senden, die mit Luther disputieren solle, der dann nachweisen werde, daß seine Predigt wahr und auf das Wort Christi gegründet sei. Dieser Appell deutscher Gönner Luthers an den Papst kann aber kaum von einer anderen Stelle als vom sächsischen Hofe ergangen sein, und er stimmt durchaus zu den Erklärungen, welche der Kurfürst selbst im Sommer durch Vermittelung des Kardinals Riario und des Mainzer Geschäftsträgers in Rom, des späteren erzbischöflichen Generalvikars (1523—37) und Bischofs von Hildesheim (1551 †) Valentin von Tettleben<sup>1</sup> an die Kurie gelangen ließ: dieser hatte

---

klemmungen der Kurie klingen auch in dem Briefe des jungen Melchior von Watt wieder, der am 11. Juli nach Hause schrieb: *Timent sibi Romanae ecclesiae antistites, ne quid Germani contra sedem et servos eius facturi sint* (Mitteil. d. V. v. St. Gallen XXV, S. 292). Sein Patron, der Dr. decr. C. Wirt, apostol. Notar und lit. apost. sollicitator, reich befundet in der Freisinger, Konstanzer und Regensburger Diözese, Prokurator Reuchlins, Sollicitator der bayrischen Herzöge und Syndikus der Stadt Nürnberg an der Kurie, war in der Lage, Zuverlässiges über die Vorgänge in den höchsten Kreisen des Vatikans zu erfahren.

1) Über den Lebensgang dieses heftigen Gegners der Reformation s. etwa G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna s. v. Tettleben. — Eingeleitet wurde dieser nicht ungeschickte Versuch der Kurie, noch in letzter Stunde auf den Kurfürsten einzuwirken, damit er nun endlich dem Wittenberger Professor seinen Schutz entziehe, durch ein Schreiben des greisen Kardinalkammerers Rafael Riario tit. S. Georgii (von Ender, Luthers Briefwechsel II, S. 430, Anm. 1 fälschlich auf Petrucci bezogen), der sich wohl in seiner Eigenschaft als Protektor des deutschen Ordens auf ältere Beziehungen zum sächsischen Hause berufen konnte, vom 3. April (Orig. in Weimar). Da nun der Dechant des hl. Kollegiums seit seiner Verhaftung, Absetzung und schließlichen Begnadigung im Jahre 1517 für gewöhnlich dem Papste weit aus dem Wege ging — er lebte damals in seinem Bischofssitz Ostia und starb am 7. Juli 1521 in Neapel —, so wird er, wenn der venetianische Gesandte am 24. März sein Erscheinen am päpstlichen Hofe meldet (Sanuto l. c., col. 395), eigens von Leo X. zur Abfassung jenes Schreibens herbeschieden worden sein. — Der Kurfürst erhielt seinen und Tettlebens Brief vom 20. Mai am 6. Juli und beantwortete den ersteren sofort am 10. Juli, indem er sich

dem Kurfürsten zu verstehen geben müssen, daß man ihm den Luther und seiner Ketzerei gewährten Schutz nicht länger so hingehen lassen könne. Der Kurfürst hat darauf genau so, wie er nachmals in Köln die Nuntien beschied, erklärt, daß zunächst Luther, der sich rechtmäßigem Richterspruch unterworfen habe, seines Irrtums überwiesen sein müsse, und dann seinerseits einen ernsteren Ton angeschlagen, indem er darauf hinwies, daß, wenn man solche billige Bedingung hintansetze und nur mit Strafen und Bann vorgehe, die Sache nur verschlimmert und in Deutschland Ärgernis und Empörung entstehen werde<sup>1</sup>. Inzwischen war diese wohl von Leo X. selbst angeregte Korrespondenz längst durch den Erlaß der Bulle „Exsurge“ überholt und die in den leitenden Kreisen herrschende Erbitterung gegen den Kurfürsten so gesteigert worden, daß sie nur noch durch die Furcht vor einem weiteren gefährlichen Anwachsen des kirchlichen Aufruhrs noch von der Anwendung schärferer Maßregeln gegen den unbequemen Fürsten selbst zurückgehalten wurden: aber schon die Bannbulle vom 3. Januar zielt, wie sich unten zeigen wird, über die Person Luthers hinweg auf den Kurfürsten.

Mit dieser Stimmung steht nun einigermaßen in Widerspruch die Langsamkeit in Ausführung der zur Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle nötigen Schritte. Am 15. Juni wurde die kanzleimäßige Ausfertigung vollzogen und bald darauf auch die öffentliche Verkündigung unter Verbrennung der Bücher Luthers auf der Piazza Navona; dann erfolgte der in der Urkunde selbst vorgesehene Druck von Kopien<sup>2</sup>, die, notariell beglaubigt und von einem Prä-

gegen den Vorwurf verwahrte, als ob er es dulden würde, daß man unter seinem Schutz verderbliche Irrlehren verbreite, und auf die Notwendigkeit der von Luther geforderten schiedsrichterlichen Entscheidung hinwies. Luth. opp. var. arg. II, p. 351 sq. und im Schreiben an Tetleben (etwa August 1520) V, p. 9. Näheres und alle Nachweise bei Enders a. a. O. Weimarer krit. Gesamtausg. VI (1888), S. 384. Köstlin, M. Luther, 3. Aufl., I, S. 338 u. 365; 5. Aufl. v. G. Kawerau, S. 316 f. 339 mit den Anm. (Genauere Mitteilung später).

1) Luth. opp. var. arg. V, p. 9.

2) Ein im Archiv der Universität München beruhendes Exemplar

laten besiegelt, die Beweiskraft des Originals haben sollten<sup>1</sup>. Anfang Juli hatte Dr. Eck sein Reisegeld in der Tasche<sup>2</sup>,

dieses römischen Druckes („*Per Jacobum Mazochium de mandato S. D. N. Papae*“), wie ihn die Nuntien in Deutschland verbreiteten (Eck an einen Bischof: „*copiam bulle ... in urbe impressam*“, Riederer, Nachr. z. Kirchen- usw. Gesch. 1704 I, S. 177), der mit dem Wappen und Bildnis des Papstes geschmückt ist, beschreibt v. Druffel in den Sitzber. der Akad. d. W., philos.-hist. Kl., München 1880, S. 572, Anm. 1; der Name des Prälaten, eines Bischofs Hieronymus von Askoli, Auditors der Kammer, ist unleserlich: doch ist es kein anderer als der 1534 zum Kardinal erhobene Ghinucci, über dessen früheren Anteil an Luthers Prozefs K. Müller a. a. O., S. 47 ff. handelt. Dieser war nun zwar schon am 30. April als Nuntius nach England gegangen (vgl. P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage, 2. Aufl., Halle 1897, S. 51, Anm.); der in seinen Diensten stehende Notar Joh. de Gais aber, der nachmals in Worms unter Aleander arbeitete (a. a. O., S. 204. Brieger, S. 174), wird das Siegel in Verwahrung gehabt und die Arbeit für die Nuntien besorgt haben. Die Abweichung in der Unterzeichnung des offiziellen Druckes (*Visa R. Milanensis — Albergatus*) von der einer Abschrift in Reg. Vat. 1160 (Schulte, S. 50, Anm. 1), wo statt des zweiten Namens G. Cabredo steht, gab Veranlassung, die Hilfe des Königl. Preufs. Hist. Instituts in Anspruch zu nehmen. Herr Dr. Arnold O. Meyer fand nun eine zweite Kopie in Arm. LXIV, tom. 17, fol. 22<sup>b</sup>, unterzeichnet: „*Visa R. Millanesius. — Albergatus*“ und eine Zeile tiefer „*G. Cabredo*“. Der Name des letzteren Beamten kehrt in demselben Registerbände unter anderen Bullen wieder, so Reg. 1160, fol. 276<sup>v</sup> am 14. Okt. 1520: „*G. Cabredo pro computatore*.“ Herr Prof. Kehr erklärt die Abweichung damit, daß Albergatus der Name des Ingrossisten sei; die zweite Kopie in Arm. LXIV sei nach dem Original der Bulle genommen, die erste nach dem fertigen, zur Reinschrift bereiten Entwurf, auf dem der Name des Ingrossisten natürlich nicht gestanden habe. Der Name des Albergatus kommt sonst in dem ganzen Registerbände 1160 nicht wieder vor. — In der Druckerei wurde also bei Wiedergabe des Originals der in der zweiten Zeile stehende Name wohl einfach aus Unachtsamkeit weggelassen.

1) Schmidt, Opp. var. arg. IV, p. 299 sq. Im Falle des Zweifels hatten sie dieselbe jedoch nicht, wie Aleander erfahren mußte. Brieger, a. a. O., S. 53. Meine „Anfänge der Gegenreformation“, Heft I, S. 23 f. Arch. f. Ref.-Gesch. I, S. 35.

2) Melch. v. Watt, den 11. Juli: Eck hat vom Papste 700 Dukaten zur Wegzehrung erhalten. St. Gall. Verein XXV, S. 292. Nach einem Schreiben Gebwilers aus Rom erhielt er nur 500 Dukaten (Baum, Capito und Bucer, Strafsburgs Reformatoren, Elberfeld 1860, S. 49).

aber erst am 16. Juli wurde das die Ernennung Aleanders zum Nuntius und Spezialinquisitor mit den nötigen Vollmachten enthaltende Breve, gleichzeitig wohl mit der undatierten Instruktion, am 20. Juli auch sein Geleitsbrief ausgefertigt<sup>1</sup>; am 24. berichtete der Venetianische Gesandte, daß in zwei Tagen der päpstliche Bibliothekar „Leandro“, mit Breven und Bannbulln gegen Luthers Anhänger ausgerüstet, nach Deutschland abgehen werde<sup>2</sup>, und am 27. Juli ist Aleander auf das energische Drängen des Papstes selbst hin (s. oben S. 98) aufgebrochen, um jedoch dann in Florenz bei dem eigentlichen Leiter der gesamten Aktion, dem Vizekanzler, noch einen längeren Aufenthalt zu nehmen: erst Anfang September kann er sich von hier aus endgültig auf die Reise an den Hof Karls V. begeben haben<sup>3</sup>. Selbst wenn man nun die Schwerfälligkeit des bürokratischen Apparates der Kurie gebührend berücksichtigt, so scheint sich doch auch in dieser letzten Phase des großen Geschäftes die Beobachtung zu wiederholen, die uns die schleppende, ruckweise Betreibung desselben seit Januar erklären mußte: bei der Abwesenheit des eigentlichen Leiters reichte die Arbeitskraft Leos nur dazu aus, einen gelegentlichen Antrieb zu geben, dem dann regelmäÙig eine längere Pause folgte. So hatte er seit dem 18. Juni kein Konsistorium abgehalten, saÙ zur Verwunderung der Gesandten in der Engelsburg, wo er angeblich die Hitze erträglicher fand, und brütete über der Beschaffung von Geldern durch Verkauf zahlreicher neuer Stellen von Vakabilisten, von 140 Rittern von St. Peter, die ihm je 1000 Dukaten, verzinslich zu 13 Prozent, einbringen sollten; erst am 8. August hielt er zu diesem Zwecke wieder ein Konsistorium ab<sup>4</sup>.

1) Balan, Mon. ref. Luth., Nr. 3 und 4 sowie Nr. 2 (*Salvus conductus*), unterzeichnet von dem schon erwähnten Datar Balthasar Turini.

2) Sanuto XXIX, col. 77.

3) Die Nachweise hierzu in meinen „Anfängen“, Heft I, S. 7 f. 91 f.

4) Sanuto XXVIII, col. 653; XXIX, col. 54. 59. 61. 77 sq. 113 („seit vierzig Tagen war kein Konsistorium“). Daneben spielte die Frage der Ernennung dreier neuer, von Frankreich, England und dem Kaiser geforderter Kardinäle eine große Rolle: „wenn der Kardinal

28. Sep

Mit diesen auf die Veröffentlichung der Bulle gerichteten Bemühungen der Kurie hängt nun endlich ein letzter Vorwurf zusammen, den Erasmus bei Bestreitung ihrer Echtheit geltend macht und der geeignet ist, doch vielleicht noch den in Rom selbst geltend gemachten Einfluß der Löwener und Kölner Dominikaner auf das Zustandekommen der Bulle zu erweisen, den wir aus den schon besprochenen Anzeichen abzuleiten Bedenken trugen. Erasmus behauptet: die in Köln und Löwen entstandene Bulle war ja schon eher gedruckt, bevor sie noch (vorschriftsmäßig) veröffentlicht worden war, und der Druck stimmt mit dem von Aleander mitgebrachten Exemplar nicht überein<sup>1</sup>. Nun ist Aleander, der am 12. September noch in Dijon war, am 22. in Köln, am 26. in Antwerpen eintraf, am 28. das die Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle anordnende Plakat Karls V. erwirkte, trotzdem nicht mehr imstande gewesen, die Bulle noch in Antwerpen bekannt zu machen, da ihm immer noch Siegel und Registraturvermerk der brabantischen Kanzlei fehlten: erst am 8. Oktober konnte er in Löwen die kurz vorher der Universität übermittelte Bulle unter Verbrennung der Bücher mit der durch die Urkunde selbst vorgeschriebenen Feierlichkeit<sup>2</sup> öffentlich bekannt machen. Nun hat aber Erasmus am 9. September gegen seinen Freund und Schüler Gerhard von Nymwegen, den Sekretär des Bischofs Philipp von Utrecht, am 13. in einem Schreiben an Leo X. selbst schon darüber Klage geführt, daß man die Sache Reuchlins mit der Luthers verquickt habe: so habe leider Luther den Reuchlin mit in sein Verderben hineingezogen, ohne sich selbst damit zu nützen<sup>3</sup>, und schon sei die furchtbare Bulle

Medici nach Rom kommen wird, wird der Papst ihrer zehn ernennen“ (l. c. col. 164 zum 2. September).

1) Luth. opp. var. arg. IV, p. 311: *Bulla Coloniae Lovaniquae nata fuit excusa antequam evulgata et quod excusum est, dissidet a Bulla, quam adfert Aleander.*

2) Opp. var. arg. IV, p. 288: *post harum publicationem ... publice et solenniter in praesentia cleri et populi ... comburant.*

3) Erasmi opp. ed. Clericus, Lugduni 1703, tom. III, col. 577 E.: *Iam Capnionem rursus aggrediuntur, tantum odio Lutheri ...* Noch

gedruckt. Ja, sie war sogar schon in den Niederlanden mit den vorgeschriebenen Predigten verkündigt worden, denn gleichzeitig beschwert er sich bei dem päpstlichen Sekretär Chiericato (am 13. Sept.) über die wütenden Angriffe, die der Dominikaner Vincenz Dirks nebst zwei seiner Genossen und der Theologe und Karmelit Nikolaus van Egmond bei dieser Gelegenheit in Löwen gegen ihn selbst gerichtet hätten, so daß die Universität, d. h. in erster Linie der Rektor Rosemund (jedoch erst auf Ersuchen des Erasmus), sich genötigt sahen, ihnen Stillschweigen aufzuerlegen. „Und dasselbe geschah in Antwerpen“, natürlich auf Anregung der beiden Löwener Führer, zu denen die dortigen Ordensgenossen in den regsten Beziehungen standen<sup>1</sup>. Im Bereich der Löwener Heißsporne ist also die Bulle, die auch Eck in dem ihm zugewiesenen Teile Deutschlands erst etwa gleichzeitig mit Aleander bekannt machen konnte, schon gut um einen Monat früher mit dem größten Eifer und unter Beiseitlassung der weltlichen wie der geistlichen Obrigkeiten der Öffentlichkeit übergeben worden, was doch entschieden auf einen besonderen und unmittelbaren Verkehr der dortigen Führer mit der Kurie schliessen läßt, den wir uns auch aus den schon mehrfach zutage getretenen Verbindungen des Dominikanerordens mit leitenden Männern in Rom zu erklären haben. Der Einfluß dieser durch den Kardinal von Tortosa gut empfohlenen, überdies durch einige einflußreiche Landsleute, wie Wilhelm van Enkenvoirt und Dietrich Heeze, an der Kurie vertretenen Verbündeten Hochstratens dürfte also bei dieser letzten Phase des Prozesses als dem des deutschen Professors Eck etwa gleichwertig anzunehmen sein, während die maßgebende Leitung wie der entscheidende Wille und der jeweils erforderliche Antrieb von den herrschenden Medicern, überwiegend aber von dem an politischer Energie dem Papste überlegenen Vizekanzler ausgegangen ist.

---

stand die Entscheidung der Universität Paris zu erwarten, aber schon „*excusa est Bulla formidabilis*“. Und ähnlich an Leo X., col. 578 B.

1) Erasmi opp., col. 579 Fsq.: *Cum Bulla prodisset, quae iubet eos praedicare contra Lutherum* (Luth. opp. var. arg. IV, p. 298 sq.). Vgl. meine „Anfänge“, Heft I, S. 60 ff.

Zur Bekräftigung dieser Auffassung dient nun neben der jählings hereinbrechenden Katastrophe Reuchlins auch die Beobachtung, daß die vielberufene Mediceergüte dem bisher von der Kurie zu Aleanders bitterem Verdrufs so sehr verwöhnten Erasmus von Rotterdam<sup>1</sup> gegenüber an jenem Wendepunkt der kirchlichen Geschicke ihre deutlich bemerkbare Grenze fand. Zwar den Winter über durfte der große Publizist, der sich im Herbst 1520 eines nicht Geringeren vermessen hatte als die Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle „Exsurge“ zugunsten einer von ihm selbst beeinflussten schiedsrichterlichen Vermittelung wieder rückgängig zu machen, im Vertrauen auf die schlaffe Mäcenatenstimmung Leos X. noch angriffsweise gegen seinen scharfblickenden und unnachsichtigen Gegner Aleander vorgehen; aber im Sommer 1521 schon wandte sich das Blatt zu seinen Ungunsten: die scharfen Instruktionen, die nun der Vizekanzler an den Nuntius erließ, um Erasmus „auf den rechten Weg zurückzuführen“ und von ihm Bürgschaften seines künftigen kirchlichen Wohlverhaltens zu erpressen, sind von Aleander, der am liebsten diesen „lutherischen Erzketzer“ der Inquisition überwiesen hätte, ganz im Sinne der Bulle „Exsurge“ zur Ausführung gebracht worden, die ja verlangte, daß die Obrigkeiten die Anhänger Luthers, die man nicht gefangen nach Rom senden könne, wenigstens aus ihrem Gebiete ausschließen sollten; und in seiner Instruktion war der Nuntius ermächtigt worden, kraft seiner Amtsgewalt als Inquisitor die Anhänger Luthers namhaft zu machen, damit sie gleich wie er bestraft oder wenigstens aus ganz Deutschland vertrieben würden, je nachdem er es für zweckmäßiger erachten werde<sup>2</sup>. So hat er denn durch eine meisterhaft gesteigerte moralische Folter den großen Gelehrten zur Flucht und

---

1) Vgl. zum folgenden meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“, (Arch. f. Ref.-Gesch. I, 1) und meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“ (Schriften d. Ver. f. Ref.-Gesch., Halle 1903), Kap. III, der Kampf der Landesuniversität gegen Luther und Erasmus, und Kap. V, die Verdrängung des Erasmus aus den Niederlanden.

2) Luth. opp. var. arg. IV, p. 297sq. Balan, Mon. ref. Luth., p. 9 sq.

lebenslänglichen Selbstverbannung aus seiner Heimat getrieben, und gerade die dreisteste seiner gegen Erasmus erhobenen Beschuldigungen fand alsbald die ausdrückliche Billigung des Vizekanzlers.

Der eigenste politische Gedanke dieses Kreises aber, der neben dem Verdienst kirchlicher Folgerichtigkeit auch von einer gewissen Kühnheit zeugt, wie sie ja auch den späteren Klemens VII. gelegentlich anwandelte, freilich nur um regelmäßig von peinlichem Dissimulieren, ängstlichem Schwanken und schließlichem Zurücktreten abgelöst zu werden — enthüllt sich nun auch deutlich genug bei dem bisher nur seiner juristisch-formalen Bedeutung nach gewürdigten Nachspiel der „Bannandrohungsbulle“, bei dem Erlaß und dem Schicksal der eigentlichen Bannbulle „*Decet Romanum Pontificem*“<sup>1</sup>.

1) Vgl. K. Müller, S. 83 ff. Köstlin-Kawerau, Martin Luther, 5. Aufl. (Berlin 1903), I, S. 390. — Die erste Fassung der Bulle „*Decet*“, in der ähnlich wie in der Inquisitionsbulle vom gleichen Datum (3. Januar; Balan, Mon. ref. Luth., p. 18) die Namen Huttens, Pirkheimers und Spenglers als der der Absolution des Papstes selbst vorbehaltenen Hauptketzer genannt waren, hatte auch Paquier (Aléandre, p. 220 n. 1. 257 n. 5) nicht auffinden können; die dankenswerten Bemühungen des Herrn Dr. Arnold O. Meyer vom Königl. Preufs. Institut hatten leider in dieser Hinsicht auch keinen Erfolg. Doch ergab sich dabei, dafs, während die meisten Drucke der Bullarien u. a. wie Le Plat, Monum. concilii Trident., J. C. Lünig, Spicileg. eccl. des Teutsch. Reichsarchivs I, 376 ff.) in § 1 kurz die Insertion der Bulle „*Exsurge*“ feststellen, diese Urkunde keineswegs wörtlich wiederholt, sondern in einer besonders durch Weglassung der 41 ketzerischen Artikel gekürzten, stilistisch umgeformten Fassung eingeschaltet wurde. Das Bullarium s. Collectio diversarum constitutionum ed. L. Cherubini, Romae 1586, p. 258—261 und nach ihr andere Sammlungen wie Bzovius, Annales ad ann. 1520, D. Gerdes, Hist. reformationis, Groningen und Bremen 1746, II, Anhang p. 15—24 bieten diesen vollständigen Text der Bulle, der, wie Herr Dr. Meyer in mühsamer Vergleichung mit den von ihm im Vatikanischen Archiv nachgewiesenen drei Kopien (Reg. 1160, fol. 309<sup>b</sup>; Arm. XXXII, tom. 36, fol. 21; Arm. LXIV, tom. 17, fol. 27<sup>b</sup>) festgestellt hat, hinlänglich zuverlässig wiedergegeben ist. Nur beschränkt sich der Druck und die erste Kopie auf die Angabe des Sekretärs „D. de Comitibus“, während die anderen Stellen auch den Namen des Komputators enthalten: „Visa P. Marciaci“. Der päpstliche Scriptor mag. Petrus

Bei dem Zustandekommen dieser „definitiven Sentenz“ hat sich der Einfluß des Vizekanzlers zum ersten Mal wieder seit jener fulminanten Szene im Januarkonsistorium unmittelbar geltend machen können, denn seit Ende November weilte er wieder an der Kurie<sup>1</sup>, und auch das ist bezeichnend für seine Absicht, diese Angelegenheit persönlich zu leiten und zu betreiben, daß Aleander die Bulle vom 3. Januar, samt der vom gleichen Tage datierten Berufung des Erzbischofs von Mainz als Generalinquisitor für Deutschland in Sachen der lutherischen Ketzerei nebst einer Fülle anderer klug berechneter Schreiben und Weisungen nicht von der Kurie aus erhielt, sondern daß sie ihm der Vizekanzler, der sich schon vom Papste verabschiedet hatte, von der ersten auf seiner Rückreise nach Florenz berührten Station aus zuschickte<sup>2</sup>. In einem zur Verlesung vor dem Reichstage bestimmten Breve vom 18. Januar (Balan Nr. 13) wurde der Kaiser unter ausführlicher Darlegung des bis zum Erlaß der Bulle „Exsurge“ eingehaltenen Prozeßganges und der durch das hartnäckige Verhalten Luthers eingetretenen rechtlichen Folgen davon verständigt, daß der Papst nunmehr den Luther und seine Anhänger durch eine neue Bulle für notorische und halsstarrige Ketzer erklärt habe<sup>3</sup>; damit

Marciaei findet sich in den Regesta Leonis X, herausg. von Hergenröther in Nr. 11210 und 11817 als Kanonikus von St. Florin in Koblenz und St. Maria in Antwerpen.

1) Vgl. Sanuto l. c. XXIX, col. 442 sq. und 447 die interessanten Berichte vom 26. Nov.: mit 1500 Berittenen, darunter Hunderte von Edelleuten (*non dico canaglia, dico gentilhomeni!*) und Artillerie erschien der Kardinal am Hofe, worauf zunächst große Hirschjagden am Meere veranstaltet wurden, dann aber blieb nur Medici beim Papste in der Magliana zurück.

2) Aus Palo, den 28. Januar. Balan l. c. Nr. 16. Vgl. auch die den rein politischen Gedankengang des Vizekanzlers wiedergebenden Depeschen (Balan Nr. 17 und 18, Siena, den 1. Febr.; Florenz, den 6. Febr.) in meiner Bearbeitung der Aleanderdepeschen, 2. Aufl., S. 62f.

3) Balan, p. 35: *tanquam notorios et pertinaces hereticos fuisse et esse per quasdam literas declaravimus*; die auf S. 36 erwähnte „*publicatio aliarum literarum*“, bei der auch noch andere Anhänger Luthers außer den durch ihre Schriften als seine notorischen Gesinnungsgenossen bekannten Männern namhaft zu machen sein wür-

dieser Akt zu Martins und der anderen Kenntnis gelange, habe er diese Bulle (*litteras nostras*) in Rom selbst veröffentlicht und [den Nuntien] den Auftrag erteilt, sie mit Unterstützung des Kaisers auch in Deutschland bekannt machen zu lassen. Aleander hat nun allerdings in seiner Aschermittwochsrede die Bulle nicht erwähnt, aber es war das auch überflüssig, da ja bei Eröffnung der Ständeversammlung das den Inhalt der Bulle in breitester Form und zum Teil wörtlicher Übereinstimmung wiedergebende Breve, das vor allem die nach Ablauf der zugestandenen Frist eingetretene Straffälligkeit der Ketzer und die Forderung eines Reichsgesetzes enthielt, feierlich verlesen worden war: der Kaiser selbst hatte es dem Reichserzkanzler vor aller Augen eingehändigt und dieser es dem Abt von Fulda, Grafen Hartmann von Kirchberg, als Erzkanzler der Kaiserin und ordentlichem Kaplan des Kaisers zum Verlesen übergeben<sup>1</sup>. Unzweifelhaft ist also auch die Bulle selbst dem Kaiser und seinen leitenden Staatsmännern, dem Herrn von Chièvres und dem Großkanzler Gattinara, zum mindesten vorgezeigt worden, und sie werden auch von ihrem Inhalt so weit Kenntnis genommen haben, daß Aleander ihre besondere an die Nuntien gerichtete Ermutigung, „nur ganz furchtlos alles zu sagen, was ihm zweckdienlich erscheine“, dahin auffassen durfte, daß er, falls der Kurfürst von Sachsen persönlich zugegen gewesen wäre, es wohl hätte wagen dürfen, ihn etwas deut-

---

den, bezieht sich auch auf die Bulle „Decet“, in der ja Hutten, Pirkheimer und Spengler ausdrücklich angeführt waren. Die gleichzeitige Übersendung dieser Bulle wird also doch in dem am 13. Februar vor den Ständen des Reichs verlesenen Breve erwähnt und ihr Inhalt dabei hinlänglich charakterisiert; das Breve läuft ja dann in die Forderung aus, durch ein *generale edictum* die Vollziehung des endgültigen päpstlichen Urteils zu sichern. (Zu Müller, S. 84, Anm. 3, Punkt 1 und 3. Auch in Reichstagsakten II, S. 495, Anm. 1 läßt man den Papst fälschlich erklären, er habe die Bulle „Decet“ schon in Deutschland verbreiten lassen; der Dank für schon geleistete kaiserliche Beihilfe bezieht sich jedoch auf die Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle „Exsurge“.)

1) Bericht des kursächsischen Kanzlers Brück, Reichstagsakten II, S. 495 f.

licher noch, als es nach Meinung der sächsischen Räte ohnehin schon geschehen war, anzugreifen<sup>1</sup>.

Aber freilich, veröffentlicht hat Aleander die Bulle „Decet“ zunächst nicht, obwohl er doch durch das an den Kaiser gerichtete Breve und noch mehr durch seine Bestellung als Spezialinquisitor durch die zweite Bulle vom 3. Januar ausdrücklich damit beauftragt worden war. Es ist nun von K. Müller ganz treffend bemerkt worden, daß die persönlichen Gründe Aleanders, auf die ich bisher ausschließlich diese doch recht auffällige Eigenmächtigkeit zurückgeführt hatte, die Angst vor Hutten und seinen Racheplänen, erst Anfang April, seit dem Erscheinen der Drohbrieve von der Ebernburg her, von ihm geltend gemacht wurden; nun erst verlangte er<sup>2</sup> eine nochmalige Ausfertigung der Bulle, in der Luthers Anhänger nur ganz im allgemeinen erwähnt werden dürften; die erste Fassung werde er erst bei seiner Abreise aus Deutschland publizieren, die harmlosere jedoch schon auf dem Reichstage, wozu er ja dann freilich weiter keine Veranlassung hatte, da bei ihrem Eintreffen am 6. Mai das ihm vom Kaiser zugestandene Edikt schon hinlänglich gesichert schien, so daß er auch bei der späteren Überarbeitung desselben auf die nachträgliche Erwähnung der Bulle „Decet“ keinen Wert legte. Gegen den Einwand eines durch einen Sachwalter Luthers, also wohl Dr. Justus Jonas,

1) Brieger, S. 62. Meine Übersetzung S. 87: er betont, er würde es *con ogni modestia* getan haben, mit Bezug auf die Mahnung, mit der Medici die beiden politisch doch recht gewagten Bullen vom 3. Januar in seine Hände gelegt hatte (Bal. Nr. 16, p. 43).

2) Brieger, S. 129. 168. 175, Übersetzung, S. 155. 193f. 205: Depeschen vom 5. und 29. April: die neue Bulle dürfe weder Huttens gedenken noch anderer (*non faciendo mention de Hutten nè de altri che de Luther — nominando solum Luther et suoi adherenti in genere*): unter den „anderen“, deren beileibe nicht deutlicher gedacht werden dürfe, verstand er aber noch eine viel wichtigere Person als die beiden „lausigen Grammatiker“ von Nürnberg. Und die Bemerkung, durch die Veröffentlichung der Bulle „Decet“ noch während des Reichstages würden die Nuntien „tausend Feuer“ entzünden, was er nicht sowohl wegen ihrer persönlichen Gefahr als wegen [der Interessen der Kirche] bemerkt, ist auch nicht durch die Besorgnis vor Hutten und Sickingen allein zu erklären.

beratenen Fürsten, daß der Kaiser kein Mandat gegen Luther erlassen dürfe, ehe nicht der Papst die endgültige Verurteilung ausgesprochen habe, bemerkt Aleander, daß die Nuntien in Worms ihre guten Gründe dafür hätten, daß der Kaiser „ohne weitere Aufserung“ der Kurie einschreiten müsse<sup>1</sup>: denn dem Kaiser war eben die Bulle „Decet“ alsbald rechtsverbindlich mitgeteilt worden<sup>2</sup>, und wenn er schon seit Mitte Februar kein Bedenken getragen hatte, für die Vollziehung des päpstlichen Urteils durch ein Reichsgesetz einzutreten, so geschah es schon damals mit Rücksicht auf den ihm wohlbekanntem Inhalt der Bulle vom 3. Januar. Wenn ferner auch einige von den Reichsständen sich nicht mit dem im Breve vom 18. Januar enthaltenen Hinweis auf den Erlaß der Bannbulle begnügt haben sollten, so hatte es doch vielleicht deswegen vorerst keinen Zweck, ihnen die Bulle selbst vorzulegen, weil sie ja doch alsbald beschlossen, das römische Verfahren in der bekannten Weise durch Berufung und Befragung Luthers zu ergänzen. Aber warum hat Aleander vorher schon und sodann nach Luthers Entlassung die vorgeschriebene Veröffentlichung der Bulle unterlassen?

Da ist es denn doch nicht zutreffend, daß Aleander bis zum Erscheinen der Huttenschen Drohungen „keinerlei Bedenken“ gegen die Bulle „Decet“ geäußert hätte<sup>3</sup>, und die Weisung des Vizekanzlers, sich der beiden Bullen nur „mit kluger und maßvoller Berücksichtigung der politischen Lage und günstiger Gelegenheit“ zu bedienen, erklärt die Sache allerdings auch nicht, ist aber geeignet, auf die schon an-

1) Brieger, S. 169, Z. 4 ff.

2) In der zweiten Bearbeitung des für die burgundischen Erblande des Kaisers bestimmten, von Aleander selbst verfaßten Plakats (vom 28. September 1520), die der Nuntius Ende Februar vornahm und sofort zur Veröffentlichung nach den Niederlanden schickte (publiziert den 20./22. März), ließ er den Kaiser auf die ihm von dem Gesandten des Papstes überreichte (*fait monstrer et exhiber*) „Bulle und definitive Sentenz“ gegen Luther und seine Anhänger ausdrücklich Bezug nehmen. Fredericq, Corpus doc. Inq. Neerl. IV, p. 43. Meine „Anfänge“, Heft I, S. 32. 110.

3) K. Müller, S. 85, Anm. 1.

gedeutete Spur zu leiten: der Vizekanzler selbst fand die beiden Erlasse gewagt und mahnte daher zu diskreter Benutzung derselben. Nebenbei mag darauf hingewiesen sein, daß die Kurie auch mit der anderen Bulle vom 3. Januar (*Apostolice sedis providentia*) kein Glück hatte: diese war an den Erzbischof von Mainz und die drei Nuntien Aleander, Caracciolo und Eck gerichtet und beauftragte diese als Spezialkommissare mit der Organisation einer umfassenden Verfolgung der Lutheraner, mit der Errichtung einer päpstlich bevollmächtigten Inquisition, wie sie dann nur in den Niederlanden und auch da nur als landesherrliche Einrichtung zustande kam. Daß der Vizekanzler dabei den ihm in Aleanders Depeschen als überaus unzuverlässig, schwankend, feige und von lutherischen Räten abhängig geschilderten Kardinal so auffällig vorangestellt hatte, geschah doch entschieden auch, um den zweideutigen Kirchenfürsten zu klarer Stellungnahme gegen die Ketzerei zu zwingen, ihn zugleich dem lutherisch gesinnten Deutschland gegenüber als den berufensten Vorkämpfer der Kurie blofszustellen, und das wurde von dem ängstlichen Herrn nur zu gut verstanden: als der Nuntius Mitte Mai diese Bulle in Worms wollte drucken lassen, verwahrte sich der so Ausgezeichnete entschieden gegen ihre Veröffentlichung, „weil er fürchte, sich den grimmigen Haß aller Deutschen zuzuziehen, wenn er von allen deutschen Prälaten allein genannt und als der alleinige Leiter der Inquisition hingestellt werde“; er halte dies geradezu für einen ihm angetanen Schimpf!! Und so ist die Veröffentlichung auch dieses Erzeugnisses der Kurie unterblieben!

An der Bulle „Decet“ aber hatte Aleander sofort auszusetzen<sup>2</sup>, daß darin bei Anordnung der Veröffentlichung „durch einen unserer in Deutschland befindlichen Nuntien“ die Nennung seines Namens ihm vorenthalten sei, was der ehrgeizige Mann als einen Beweis unzulänglicher Würdigung seiner bisherigen Leistungen empfand; auch habe man die von ihm für die Fassung der Bulle erteilten Ratschläge nicht be-

1) Brieger, S. 217. Übersetzung S. 243.

2) Depesche vom 12. Februar, Brieger, S. 58f. Übersetzung, S. 82f.

achtet, obwohl er doch besser wisse, was not tue, als die Sekretäre in Rom. Und nach einem Hinweis auf die bei dieser für ihn so verhängnisvollen Sendung schon erduldeten „Gefahren, Drangsale und Beschimpfungen“ betont er, daß bei der Ausfertigung der Bulle viele für die Sache der Kirche verderbliche Fehler (*molti errori nocivi alla causa nostra*) begangen worden seien, die er wegen der dringenden Vorbereitung auf die tags darauf zu haltende Rede vor den Ständen nicht darlegen könne; vielleicht schweigt er aber nur deshalb, weil er selbst noch wenige Monate früher, ehe er sich von der Schwierigkeit der Lage auf dem deutschen Kriegsschauplatze überzeugt hatte, dem ihm jetzt politisch bedenklich erscheinenden Inhalt der Bulle das Wort geredet haben würde.

Höchst bedenklich aber mußte ihm jetzt, nachdem er schon auf dem Fürstentage von Köln mit seiner Forderung an den Kurfürsten Friedrich, gemäß der Bulle „Exsurge“ gegen Luther einzuschreiten, so peinlich abgefallen war, der in der Bulle „Decet“ enthaltene, nur dürftig verhüllte Angriff auf die Person des mächtigen und volkstümlichen Fürsten erscheinen, der hier auf dem Reichstage an der wenn auch nur zum Teil ausgesprochen lutherfreundlichen, so doch fast allgemein entschieden romfeindlichen Stimmung der Reichstände einen gewaltigen Rückhalt hatte.

Denn auch sein leidenschaftliches Breve vom 8. Juli hat Aleander damals dem Kurfürsten nicht zu überreichen gewagt, da es sich noch heute unter seinen Papieren befindet, und ebensowenig das ihm mitgegebene zweite Original der Bulle, das er einem Fürsten übergeben sollte, bei dem es ihm am besten angebracht erscheinen würde, während sonst selbst die höchsten Kirchenfürsten sich mit gedruckten Kopien begnügen mußten. Denn den bezüglichen Passus in seiner wohlausgearbeiteten Rede hat Aleander, wie aus der genauen Aufzeichnung der sächsischen Räte hervorgeht, nicht vorgetragen, auch wurde in der Antwort nicht auf ein derartiges Schriftstück Bezug genommen<sup>1</sup>.

1) Schon durch die Ausführungen Wredes in Reichstagsakten II,

Nach Erteilung dieses ablehnenden Bescheides vom 6. November<sup>1</sup> hatte ja Caracciolo die Drohung ausgestoßen: man werde diesen Herzog Friedrich zu finden wissen<sup>2</sup>, und der Vizekanzler hatte nicht gesäumt, daraus die Folgerung zu ziehen, daß es nun gelte, dem Kurfürsten selbst entschlossen die Fehde anzukündigen. Das ist nun in der Bulle „Decet“ mit aller Entschiedenheit und mit einer fast undiplomatisch zu nennenden Deutlichkeit geschehen. In unverkennbarem Anklang an die Vorwürfe des Breve vom 8. Juli werden den angekündigten Strafen der Ketzerei auch andere für verfallen erklärt, die als Männer „*non parvae auctoritatis et dignitatis*“ den Martin in seinem Ungehorsam und seiner Halsstarrigkeit bestärkten<sup>3</sup>. Da dieses Vergehen wie die Haltung anderer Anhänger Luthers offenkundig und notorisch sei, so bedarf es gegen sie keines weiteren Verfahrens, sondern der Papst spricht über sie die Exkommunikation und das Interdikt aus und zwar auch über die, welche Luther *etiam praesidio militari defendunt, custodiunt* oder sonstwie unterstützen, deren Namen und Titel, *etsi quavis celsa vel grandi praefulgeant dignitate*, hiermit für hinlänglich bezeichnet gelten sollen, als wenn sie namentlich angeführt wären und als ob sie bei öffentlicher Bannung der Lutheraner kraft dieser Bulle bei Namen genannt werden könnten (*ac si . . . nominatim exprimi possent*). Da ferner die Mitteilung der Bulle an Martin und seine Anhänger *propter eis faventium potentiam* schwierig sei, soll der Anschlag an zwei bischöflichen Kirchen

S. 463, Anm. 3 wird die auf das zweite Original der Bulle (Balan, Mon. ref. Luth., p. 9) bezügliche Vermutung Paquiers (Aléandre, p. 161, n. 1) ausgeschlossen. Wenn Aleander am 14. Februar (Balan, p. 57. Brieger, S. 62) an seine mit Überreichung eines Breve verbundene Rede in Köln erinnert, so meint er damit sein Beglaubigungsbreve vom 17. Juli (Cyprian, Nützl. Urk. II, 173 ff. Walch XV, 1918 f.). Bestätigt durch Spalatins Annales (Cypr., p. 11. 14 sq.).

1) Reichstagsakten, S. 464 f.

2) S. meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“, S. 67 f.

3) „*Martinum in suis inobedientia et contumacia confoventes*“; vgl. das Breve Balan, p. 1 sq.: *tuoque illum patrocinio magis confisum quam oportebat hos tantos sibi arrogantiae spiritus sumpsisse*.

durch einen der Nuntien genügen<sup>1</sup>. In der gleichzeitigen Beauftragung der Inquisitoren wird mit noch deutlicherer Beziehung auf Luthers Landesherrn gesagt, daß durch die Bulle „Decet“ für straffällige Ketzer erklärt würden aufer den namentlich Bezeichneten und denen, die bei Veröffentlichung der Bulle genannt werden könnten (*quos hereticos fore et esse . . . in . . . publicatione nominari posse volumus*) auch die Beschützer (*fautores atque receptatores*) Luthers, möchten sie auch in noch so hervorragender Stellung, ja möchten es auch „Kurfürsten des heiligen Reiches“ (*etiamsi imperii electores*) oder Reichsstädte sein<sup>2</sup>.

Eine solche schroffe Herausforderung, gegen den angesehensten Reichsfürsten gerichtet, als zum mindesten un-gelegen und stark übereilt zu erkennen, dazu hatten die bisher schon mit den kaiserlichen Räten, den Reichsständen, der gesamten deutschen Bevölkerung gemachten Erfahrungen den Nuntius hinlänglich gewitzigt, und es hätte in dieser Hinsicht kaum noch jener Ermahnung des Vizekanzlers zu vorsichtiger Handhabung der zweischneidigen Waffe bedurft; diese Anweisung erklärt aber auch hinlänglich, warum der kluge Florentiner die vorläufige Unterlassung einer Veröffentlichung der Bulle „Decet“ gar nicht befremdlich fand und diesen Punkt nicht weiter berührte. Aufer der Überzeugung von der Untunlichkeit einer solchen schroffen Kränkung des Kurfürsten hatte Aleander aber noch einen Grund, weshalb

1) Corpus Inqu. Neerl. IV, p. 38sq. nach Magn. Bullar. Rom. I, p. 614sq. Es werden auch nicht wie für die Bulle „Exsurge“ so umfassende Maßregeln für die Verbreitung der Urkunde in erster Linie durch einen schon in Rom vollzogenen Druck angeordnet.

2) Balan l. c., p. 19. Der Ausdruck „*communitates, universitates et municipia*“ ist in seinem zweiten Gliede keineswegs mit „Universität“ zu übersetzen, obwohl man in Rom, wie das Gutachten Aleanders von 1523 zeigt, beizeiten schon an die Vernichtung der Universität Wittenberg gedacht hat. Dagegen werden als Folgen von Bann und Interdikt die Absetzung weltlicher Herren, Entziehung aller Würden und Privilegien, speziell der Lehnsfähigkeit hervorgehoben und auch schon die Hilfe der „katholischen Fürsten“ unter der Leitung des Kaisers angerufen (l. c., p. 20f.), also die Gründung einer katholischen Liga angeregt.

er sich über diese Tendenz der Bulle so ärgerlich äußerte. Der ehrgeizige Mann schmeichelte sich mit der Aussicht, es könnte ihm auch jetzt noch gelingen, diesen Sachsen, der im Grunde „ein tüchtiger Fürst“ und nur eben von seinen Räten mißleitet und um besonderer Interessen willen gegen den hohen Klerus und die Kurie verstimmt sei, mit Hilfe des Kaisers und anderer Einflüsse wieder für Rom zu gewinnen. Diese trotz der Kölner Erfahrungen noch im Dezember<sup>1</sup> von ihm ausgesprochene Hoffnung war freilich Mitte Februar schon etwas ins Wanken geraten, aber erst nach Luthers Abreise von Worms gibt Aleander seiner nun feststehenden Überzeugung, daß der Kurfürst doch nicht mehr zu beeinflussen sei, den gehässigsten Ausdruck, der wieder verrät, daß er sich durch dessen Verhalten persönlich enttäuscht fühlte: so entwirft er etwa am 5. Mai ein boshaftes Zerrbild des „verruichten Sachsen“ und schließt mit dem Wunsche, wenn er sich denn einmal nicht bekehren wolle, so möge er den Hals brechen, ehe er noch mehr Seelen ins Verderben stürze<sup>2</sup>.

Indessen da die Macht und der Einfluß des Kurfürsten am Schlusse des Reichstages eine Bekanntgebung der so deutlich gegen ihn gerichteten Bulle noch ebensowenig ratsam erscheinen ließ, wie bei Beginn der Tagung, so hat Aleander auch die nur den Namen Luthers enthaltende Fassung der Bulle vorerst nicht veröffentlicht; zudem hatte er ja das kaiserliche Edikt, das er zunächst ganz nach seinen Wünschen abfassen durfte, so gut wie sicher. Er scheint sich dann auch während seiner Tätigkeit in den Niederlanden, wo er Ende Juni in Löwen das lateinische Original des Ediktes zum Druck beförderte und nun für dessen Vollstreckung in den großen Städten wie für die Versendung in das Reich sich weidlich abmühte<sup>3</sup>, noch den ganzen

1) Brieger, S. 26. Balan, p. 29sq. Übersetzung, S. 41f.

2) Brieger, S. 184. Balan, p. 209sq. Übersetzung, S. 213.

3) Vgl. Kap. IV meiner „Anfänge der Gegenreformation“: Aleander bei der Durchführung des Wormser Edikts. — Unhaltbar ist die Annahme Paquiers (Aléandre, p. 220, note 1), daß Aleander die zweite

Sommer über mit Verbreitung der Bulle „Exsurge“ und etwa mit Verlesung des Originals der Bannbulle begnügt zu haben, denn erst Mitte Oktober meldet er dem Frankfurter Dechanten Cochläus, er habe soeben in Löwen die französische Übersetzung des Ediktes und „beide Bullen“ abdrucken lassen <sup>1</sup>. Aber schon wegen der völligen Erschöpfung seiner Geldmittel, seiner dann eintretenden längeren Erkrankung und seiner Mitte Februar 1522 erfolgten Abreise nach Spanien dürfte er auch von Köln aus, wo er im November noch einmal erschienen war <sup>2</sup>, nicht mehr viel für die Bekanntmachung der den römischen Prozeß Luthers abschließenden Urkunde getan haben. Und während der Nuntius das Hauptgewicht auf die Verbreitung und Vollziehung des von ihm selbst verfaßten Wormser Ediktes legte, wurde die Vervollständigung der kurialen Mafsregeln zu gleicher Zeit unterbrochen durch den Tod Leos X., wie dies für einen besonderen, aus der Verdammung der lutherischen Bewegung sich ergebenden Fall urkundlich nachzuweisen ist.

Von den durch Eck ausdrücklich namhaft gemachten Anhängern Luthers hatten ja der Augsburger Domherr

Fassung der Bulle sogleich nach Empfang derselben Anfang Mai zugleich mit den von ihm zusammengestellten „Acta comparitionis Lutheri“ (Balan, p. 68) durch den Druck veröffentlicht hätte; von einem solchen Druck ist keine Spur vorhanden, und wenn der Nuntius damals einigen Bischöfen „die Bullen“ zur Bekanntmachung mitgibt (Balan, p. 212, Brieger, S. 187 f., Depesche vom 14. Mai), so meint er damit gedruckte Kopien der Bulle „Exsurge“, die er nachmals auch in den Niederlanden noch verbreitet (Paquier, p. 276, n. 7, 277, n. 3); ebensowenig ist aus der Depesche vom 26. Mai (Balan, p. 251 sq., Brieger, S. 224 f.) herauszulesen, daß Aleander sie damals in Worms publiziert hätte, so daß sie Pirkheimer und Spengler in Schrecken versetzt hätte. Spengler gerät in Besorgnis infolge der Unterzeichnung des Wormser Edikts und beklagt sich, daß er der von Eck erlangten Absolution ungeachtet in der Bulle namhaft gemacht worden sei: das bezieht sich also auf die erste Fassung, von der Aleander ihm gelegentliche Mitteilung machen mußte, da ja danach seine Lossprechung dem Papste vorbehalten war.

1) Friedensburg, „Beiträge usw.“ in dieser Ztschr. XVIII, S. 130.

2) Vgl. meine „Anfänge“, Heft II, S. 59 f. 72.

Bernhard Adelman<sup>1</sup> und wahrscheinlich auch der Zwickauer Prediger Silvius Egranus (Wildenauer)<sup>2</sup> unverzüglich um Absolution nachgesucht, so daß die Andeutung im Eingang der Bulle „Decet“ (*nonnulli ex eis . . . se convertentes absolutionis beneficium . . . obtinuerint*) über schon erfolgte reuige Unterwerfung einzelner Lutheraner sich auf diese Fälle beziehen wird; Pirkheimer und Spengler hatten sich nebst Luther und Hutten in der Bulle vom 3. Januar als Hauptketter wiedergefunden und konnten nur auf Grund besonderer päpstlicher Ermächtigung Aleanders gelöst werden. Den leidenschaftlichen Freund Sickingens liefs man aus guten Gründen auf die dringenden Bitten des Nuntius hin zunächst aus dem Spiele. Dem rührigen Mitstreiter Luthers aber, einem der dem Dr. Eck unbequemsten literarischen Widersacher, seinem Gegner von der Leipziger Disputation her, dem Dr. Karlstadt hatte man, doch wohl auf Betreiben Ecks, die Ehre einer gegen ihn besonders gerichteten Bannbulle zugedacht, die er freilich durch Einlegung der Appellation an ein Konzil noch herausgefordert hatte. Daraufhin hatte man gegen Ende des Jahres 1521 den „Entwurf einer Bulle gegen die verderblichen Lehren Karlstadts fertiggestellt, deren Ausfertigung jedoch durch den Tod des Papstes unterbrochen wurde“. Der Vertreter des Erzbischofs von Mainz, Dr. von Tetteleben, schickte am 6. Februar 1522<sup>3</sup> den Entwurf an seinen Herrn, um, falls man diese Kundgebung für zweckmäfsig erachte, sie bei dem neuen Papste zu betreiben, widerriet sie aber gleichzeitig, indem er die Hoffnung aussprach, daß „S. Heiligkeit mit seiner Güte, Sittenreinheit und hervorragenden Gelehrsamkeit diese Krankheit der Kirche leichter und erfolgreicher heilen werde“.

1) Fr. H. Thurnhofer, B. Adelman, Freiburg i. Br. 1900, S. 70 ff. Am 9. November hatte Eck das Absolutionsdekret für ihn ausgefertigt.

2) O. Clemen, Joh. Silv. Egranus. Zwickau 1899, S. 20f.

3) Daniel Gerdes, Vita Carolostadii in *Scrinium antiquar. s. Miscell. Groningana nova* (Groningen und Bremen s. a.) I, I, p. 38 und der Brief selbst in *Misc. Groning.*, Tom. II (Groningae 1739), p. 500 sq. Die Biographie Karlstadts von Jaeger (Stuttgart 1856) versagt hier.

Die kirchliche Politik der Medici und ihrer Werkzeuge mit ihren diplomatischen Ränken und äußerlichen Zwangsmitteln wurde also auch von diesem sonst so entschiedenen Vertreter der altkirchlichen Interessen nicht gebilligt, und unter Hadrian VI. ist ja in der Tat jene Gruppe kurialer Machthaber völlig in den Hintergrund getreten.